



90. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Gremium: **Hauptausschuss**
Sitzungstermin: **Mittwoch, 27.02.2019, 17:00 Uhr**
Ort, Raum: **R. 280 a, Stadthaus**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.02.2019**
- 3 **Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam zum Tag der Deutschen Einheit 2020 19/SVV/0185** Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation und Partizipation
- 4 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 4.1 **Mustergesellschaftsvertrag 17/SVV/0037** Fraktion DIE LINKE
- 4.2 **Mustergesellschaftsvertrag 17/SVV/0763** Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 4.3 **Änderung des Mustergesellschaftsvertrages der Landeshauptstadt Potsdam 18/SVV/0785** Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 4.4 **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH 18/SVV/0581** Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 4.5 **Grundstückserwerb Krampnitz 18/SVV/0521** Fraktion DIE aNDERE

- | | | |
|------|---|---------------------------------------|
| 4.6 | Fläche für soziokulturelle Nutzung sichern
18/SVV/0743 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 4.7 | Gewerbebrache im Kirchsteigfeld entwickeln
19/SVV/0015 | Fraktionen SPD, Die LINKE,
CDU/ANW |
| 4.8 | Einrichtung eines Ernährungsrates prüfen
19/SVV/0034 | Fraktion CDU/ANW |
| 4.9 | Bürger entlasten, Städte und Gemeinden unterstützen/
Zukunft des kommunalen Straßenausbaus sicherstellen
19/SVV/0049 | Fraktion CDU/ANW |
| 4.10 | Kein Werben für´s Sterben!
19/SVV/0065 | Fraktion DIE aNDERE |

5 Verständigung zur Einwohnerfragestunde

6 Mitteilungen der Verwaltung

- | | | |
|-----|---|---|
| 6.1 | Prüfung Erweiterung B-Plan Nr.19 im OT Groß Glienicke
19/SVV/0101 | Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung |
|-----|---|---|

- 7 Verfahrensvorschlag zum Umgang mit offenen Anträgen und Vorlagen

8 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

9 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.02.2019

- | | | |
|----|--|--|
| 10 | Vergabe von Aufträgen
Hier: Umbau Leipziger Dreieck
1. BA Friedrich-Engels-Straße und Bahnhofsvorplatz
19/SVV/0182 | Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen |
|----|--|--|

11 Mitteilungen der Verwaltung

12 Sonstiges



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0185

Betreff:

öffentlich

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam zum Tag der Deutschen Einheit 2020

Einreicher: Fachbereich Kommunikation und Partizipation

Erstellungsdatum 15.02.2019

Eingang 922: 15.02.2019

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.02.2019	Hauptausschuss		X

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die Landeshauptstadt Potsdam die beigefügte Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg zur Durchführung der zentralen Feierlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland zum Tag der Deutschen Einheit im Oktober 2020 zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen entstehen mit der konkreten Umsetzung, der in der Vereinbarung verabredeten und definierten Aufgabenstellungen oder Projekte. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2018/2019 in den Produkten 11144 (Marketing) und 11150 (Standortmanagement Bildungsforum) bereits die folgenden Mittel vorgesehen:

2019: 100.000 EUR

2020: 300.000 EUR

Die Umsetzung dieser Maßnahmen steht somit für das Jahr 2020 unter Haushaltsvorbehalt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Am 1. November 2019 übernimmt das Land Brandenburg turnusgemäß die Bundesratspräsidentschaft für ein Jahr. Im Rahmen dieser Ratspräsidentschaft veranstaltet das jeweilige Land traditionell den in diese Zeit fallenden Tag der Deutschen Einheit. Mit Kabinettsbeschluss vom Juli 2016 hat die Landesregierung die Landeshauptstadt Potsdam als Veranstaltungsort der Feierlichkeiten bestimmt.

Zu den Feierlichkeiten gehören sowohl protokollarische Veranstaltungen als auch ein großes Bürgerfest, die in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu organisieren und durchzuführen sind. Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam dient dazu, die gegenseitigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten einvernehmlich zu regeln.

Gegenstand der Vereinbarung sind die verabredeten gemeinsamen Aufgabenstellungen bzw. Projekte und die Regelung der sich daraus ergebenden jeweiligen Zuständigkeiten inklusive der Vereinbarungen oder Absprachen zu den Verantwortlichkeiten. Die in dieser Vereinbarung vom Grundsatz her verabredeten und definierten Aufgabenstellungen oder Projekte werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung schriftlich formuliert, gezeichnet und sind damit Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt bereits am 19.02.2019 unter Vorbehalt der Zustimmung des Hauptausschusses.

Anlage:

Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

dem Land Brandenburg
vertreten durch den Chef der Staatskanzlei
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

(im Folgenden Veranstalter genannt)

und

der Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister sowie durch seinen Vertreter
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

(im Folgenden Partner genannt)

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Im Rahmen der turnusmäßigen Übernahme der Bundesratspräsidentschaft 2019/20 durch den/die Ministerpräsidenten/in des Landes Brandenburg veranstaltet das Land im Oktober 2020 die zentralen Feierlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland zum Tag der Deutschen Einheit. Mit Kabinettsbeschluss vom Juli 2016 hat die Landesregierung die Landeshauptstadt Potsdam als Veranstaltungsort der Feierlichkeiten bestimmt.

Die Parteien sind sich darüber einig, die Feierlichkeiten, die sowohl protokollarische Veranstaltungen als auch ein großes Bürgerfest beinhalten, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu organisieren und durchzuführen. Die Veranstalterpflichten gemäß der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) sind davon unberührt und verbleiben beim Land Brandenburg.

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die verabredeten gemeinsamen Aufgabenstellungen bzw. Projekte und die Regelung der sich daraus ergebenden jeweiligen Zuständigkeiten inklusive der Vereinbarungen/Absprachen zur Finanzierung. Die in dieser Vereinbarung vom Grundsatz her verabredeten und definierten Aufgabenstellungen/Projekte werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung schriftlich formuliert, entsprechend § 2 Nr. 2 gezeichnet und damit Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 1 Behördliche Organisation und Vertretung

1. Veranstalter und Partner benennen Ansprechpersonen für die in der Präambel genannten Aufgabenstellungen.
2. Der Veranstalter beruft eine Projektgruppe „Tag der Deutschen Einheit 2020“ zur Koordinierung der Vorbereitungen, Organisation und Durchführung der Gesamtfeierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit. Der Partner benennt ein ständiges Mitglied der Projektgruppe.

3. Der Veranstalter richtet unter Leitung des Landesmarketings der Staatskanzlei eine hauptamtliche Arbeitsgruppe „Bürgerfest“ ein, die für die Konzeptionierung, Organisation und Durchführung des Bürgerfestes am 3./ 4. Oktober 2020 zuständig ist. Der Partner entsendet für den Arbeitszeitraum vom 01. Juli 2019 bis 31. März 2021 ein ständiges Mitglied in diese Arbeitsgruppe, welches insbesondere für die behördliche Zusammenarbeit zwischen Landesverwaltung und Stadtverwaltung und die definierten Aufgabenstellungen der Stadtverwaltung Potsdam zuständig ist.

4. Die protokollarischen Veranstaltungen und Aufgaben werden in ausschließlicher Zuständigkeit des Veranstalters (Organisationseinheit Protokoll der Staatskanzlei) organisiert bzw. wahrgenommen. In diesem Zusammenhang erforderliche Abstimmungen mit der Stadtverwaltung werden gleichfalls über das stadtseitig entsandte ständige Mitglied der Arbeitsgruppe „Bürgerfest“ (s. § 1, 3.) kommuniziert. Dem Partner wird eine Terminliste der protokollarischen Veranstaltungen übergeben. Ihm steht zu den dort genannten Terminen ein Vorschlagsrecht zur Entsendung städtischer Vertreter zu.

5. Dem Partner steht das Recht zu, die Feierlichkeiten im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch eigenständig zu bewerben. Der Veranstalter ist dabei als solcher auszuweisen. Sofern der Veranstalter die Hinzufügung von Logos oder Wappen wünscht, wird er dem Partner die dafür erforderlichen Dokumente übergeben und Nutzungsrechte einräumen.

§ 2 Pflichten und Zuständigkeiten

1. Veranstalter der Feierlichkeiten im Sinne der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) ist das Land Brandenburg. Gleichwohl besteht zwischen den Partnern Einigkeit, dass die Durchführung der Feierlichkeiten im Geiste einer gemeinsamen Ausrichterschaft erfolgt.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit definierte Aufgaben und Projekte, die als Anlage diesem Vertrag beigefügt werden. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die laut § 1 beiderseitig benannten Ansprechpersonen sind hierzu zeichnungsberechtigt.

3. Pflichten des Veranstalters können im gegenseitigen Einvernehmen in voller Zuständigkeit auf die Landeshauptstadt übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform.

4. Die Landeshauptstadt als öffentlich-rechtliche Genehmigungsbehörde für Veranstaltungen unterstützt mit ihrer Koordinierungsgruppe Großveranstaltungen die Erfüllung rechtlicher, städtischer und organisatorischer Anforderungen zur Durchführung der Feierlichkeiten. Im Rahmen der Genehmigungserteilung ist die Ausnutzung von Gebührenermäßigungstatbeständen zu prüfen.

§ 3 Projektübertragung bzw. -erledigung

1. Im gegenseitigen Einvernehmen werden Organisationsprojekte zur Vorbereitung und Durchführung der Feierlichkeiten insgesamt oder in Teilen auf den Partner übertragen bzw. Veranstalter und Partner arbeiten zur Erledigung pflichtgemäß zusammen. Einzelheiten zu den jeweiligen Zuständigkeiten und den jeweiligen Personaleinsatz durch den Veranstalter und den Partner regeln die Anlagen.

Folgende Projekte bzw. Aufgabenstellungen werden einbezogen:

- Sicherheitsprojekt für die Gesamtveranstaltung
- Verkehrsprojekt zur Absicherung und Durchführung der Gesamtveranstaltung

- Projekte zur Absicherung notwendiger Regieleistungen – u.a. Bereitstellung von Veranstaltungsflächen, Sondernutzungsflächen, Räumlichkeiten und Logistikflächen, Strom, Wasser/Abwasser, Müllfassung und –entsorgung, Flächenreinigung und -aufbereitung, Technische Unterstützungsleistungen
- inhaltliche städtische Programmbeteiligung am Bürgerfest zum 3. Oktober
- Erstellung von Genehmigungsunterlagen für die Feierlichkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltungsgenehmigung und Durchführung
- Empfang des Oberbürgermeisters (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) für die Mitglieder der Bürgerdelegationen der Länder und die Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Potsdam im Rahmen der protokollarischen Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit
- Teilnahme städtischer Vertreter der Landeshauptstadt an protokollarischen Veranstaltungen.

2. Aussagen zum Finanzierungsbedarf bzw. zur Kostendeckung der unter 1. genannten Inhalte sind Pflichtbestandteile der in den Anlagen zu dieser Vereinbarung genannten Übereinkommen zur Projektübertragung bzw. -erledigung. Sofern in den Anlagen zu den einzelnen Projekten nichts anderes vereinbart wurde, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Ein Kostenerstattungsanspruch für Projekte und Aufgabenstellungen, die dem Partner entsprechend § 3 und in den Anlagen zu dieser Vereinbarung vollständig bzw. teilweise übertragen werden, besteht nicht, wenn und soweit nicht in den Anlagen etwas anderes vereinbart wird.

3. Kommt es zu keiner übereinstimmenden Auffassung der Ansprechpartner lt. § 1 hinsichtlich der Projektdefinierung und –erledigung lt. § 3 Pkt. 1. und 2., entscheiden die unterzeichnenden Vertreter der Parteien im Sinne der partnerschaftlichen Umsetzung dieser Vereinbarung.

§ 4 Zeitplanung und Abläufe

1. Die Gültigkeit dieser Verwaltungsvereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und endet mit Abschluss der vom Veranstalter geprüften Rechnungslegung – voraussichtlich zum Ende des 1. Quartals 2021.

2. Über die Projektgruppe „Tag der Deutschen Einheit“ und die nachgeordnete Arbeitsgruppe Bürgerfest (siehe § 1) werden regelmäßig Absprachen zu den Aufgabenstellungen, dem Erledigungsstand und sonstigen Erfordernissen getätigt, die in schriftlichen Ergebnis- und Festlegungsprotokollen gesichert werden.

3. Die Vereinbarungsunterzeichner behalten sich vor, sich schriftlich oder mündlich jederzeit über den Entwicklungs- und Erledigungsstand informieren zu lassen.

§ 5 Informations- und Schweigepflicht

1. Zur Ausübung der Rechte und Pflichten der Parteien und der definierten Aufgabenstellungen stellen beide Parteien sich gegenseitig alle erforderlichen und benötigten Informationen, Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung.

2. Die Parteien verpflichten sich, abzusichern, das über alle ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Geschäfts- und Behördengeheimnisse und sonstigen geschäftlichen bzw. behördlichen Tatsachen auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses Stillschweigen bewahrt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unbefugte Dritte keine Möglichkeit haben, von Inhalten der

anvertrauten Unterlagen Kenntnis zu nehmen. Gesetzliche Offenbarungspflichten bleiben hiervon unberührt.

3. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter dem Landesparlament, einzelnen Abgeordneten und behördlichen Kontrollorganen Auskünfte zum Inhalt dieser Vereinbarung sowie zu den Kosten erteilt. Ein gleiches Recht erhält der Partner gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und sonstigen städtischen Kontrollorganen.

§ 6 Ausfall, Absage

1. Findet die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Partei Leistungen zu erbringen. Jede Partei trägt die Kosten der von ihr bis dahin erbrachten Leistungen selbst, soweit nicht im Einzelfall in einer Anlage zu dieser Vereinbarung etwas anderes geregelt wird.

2. Dies gilt entsprechend, wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund abgesagt wird, ohne dass höhere Gewalt vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere militärische Handlungen oder terroristische Anschläge, die auch die politischen Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren und bei denen das Anstandsgefühl oder die Sicherheitslage in Berlin und/oder Brandenburg eine Durchführung der Veranstaltung nicht angezeigt erscheinen lassen. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Partner unverzüglich über die Absage zu informieren.

§ 7 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung dieser Verwaltungsvereinbarung ist ausgeschlossen. Jede Seite ist berechtigt, die Vereinbarung aus besonders wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Ausfall oder die Absage der Veranstaltung stellen keinen besonders wichtigen Grund zur Kündigung dar, sondern führen zur Abwicklung gemäß § 6.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen durch die jeweils andere Vertragspartei übergebenen Datenschutzhinweise / Informationsblätter zum Umgang mit personenbezogenen Daten an die an der Umsetzung der Vereinbarung beteiligten eigenen Mitarbeiter weiterzureichen.

Die gemeinsame Ausrichtung der Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit 2020 bringt eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter mit sich. Jeder Vertragspartner ist in diesem Zusammenhang für die Umsetzung der Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DS-GVO für die in seinen alleinigen Verantwortungsbereich fallenden Aufgaben (siehe § 3) zuständig. Bei gemeinsamer Verantwortung trifft die Informationspflicht den Veranstalter. Der Veranstalter ist allgemein zuständig für die Umsetzung der Betroffenenrechte, Art. 15 ff. DS-GVO. Der Partner unterstützt den Veranstalter bei der Beantwortung und Umsetzung von Anfragen zu den Partner betreffenden Veranstaltungsbeiträgen.

§ 9 Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich angezeigt werden.

2. Die in den Anlagen zu dieser Vereinbarung formulierten Projektübertragungen bzw. –erledigungen nach § 3 erfordern ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Potsdam.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten in der Verwaltungsvereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bedingung durch eine dem Sinne dieser Vereinbarung nach partnerschaftlicher Zusammenarbeit möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 12 Vertragsaushändigung

Veranstalter und Partner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung und der nach § 3 erstellten und nach § 2 unterzeichneten Anlagen.

§ 13 Gremienvorbehalt

Die Wirksamkeit dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam,

.....
Veranstalter

.....
Partner

.....
Partner



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0037

öffentlich

Betreff:

Mustergesellschaftsvertrag

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 09.01.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

25.01.2017

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, die Rechte der Aufsichtsräte städtischer Unternehmen zu stärken.

Im Mustergesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass die Kompetenzen zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführenden städtischer Gesellschaften und die Kompetenzen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von deren Anstellungsverträgen auf den Aufsichtsrat übertragen werden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche weiteren Kompetenzen von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat übertragen werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung im Juni 2017 vorzulegen.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Nach der erneuten Diskussion über Entscheidungsprozesse und Kontrollmechanismen in städtischen Unternehmen sollten die Aufsichtsräte als kollektive Gremien zur Beratung und Überwachung der Geschäftsführungen gestärkt werden.

Das ist auch deshalb angebracht, weil sich die Mitglieder der Aufsichtsräte in der Regel aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Gesellschafter der Unternehmen, rekrutieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Kompetenzen und Aufgaben von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat verlagert werden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0763

Betreff:
Mustergesellschaftsvertrag

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 17/SVV/0037

Erstellungsdatum	28.08.2017
Eingang 922:	29.09.2017

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
-------------------	---------

11.10.2017	Hauptausschuss
------------	----------------

Inhalt der Mitteilung: Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Gemäß Drucksache Nr. 17/SVV/0037 ist am 22.02.2017 ein Auftrag an den Oberbürgermeister durch den Hauptausschuss ergangen, wonach zu prüfen ist, wie die Rechte der Aufsichtsräte städtischer Unternehmen gestärkt und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung, wie z.B. die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführenden etc. auf den Aufsichtsrat übertragen werden können mittels Änderung des Mustergesellschaftsvertrages der Landeshauptstadt Potsdam. Über das Ergebnis soll im Hauptausschuss berichtet werden.

Die Prüfung durch die Verwaltung, einen externen Sachverständigen und die Kommunalaufsicht ergab zusammenfassend Folgendes:

- Es ist festzustellen, dass eine weitere Verlagerung von Entscheidungskompetenzen der Gesellschafterversammlungen gemäß gültigem Mustergesellschaftsvertrag auf die Aufsichtsräte der städtischen Unternehmen zu einer Schwächung der Rechte der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und des Oberbürgermeisters sowie zu einer von der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) unabhängigeren und am wirtschaftlichen Interesse der Beteiligungsunternehmen orientierten Unternehmensführung führen würde.
- Darüber hinaus sind die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführenden städtischer Unternehmen als wichtige unternehmerische Entscheidungen grundsätzlich an den Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu binden. Eine Verlagerung dieser Beschlusskompetenz auf die Aufsichtsräte scheidet aus kommunalrechtlichen Gründen aus.

Die Veränderung der gegenwärtigen Entscheidungsstrukturen und Verantwortlichkeiten durch eine generelle Stärkung der Stellung der Aufsichtsräte würde eine einheitliche Leitung der Beteiligungsunternehmen im Gesamtinteresse der LHP erheblich erschweren. Eine Durchsetzung des Gesamtinteresses der LHP in den Beteiligungsunternehmen durch die SVV bzw. den Oberbürgermeister wäre nur noch unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich.

Fortsetzung der Mitteilung auf Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung von Seite 1:

- Die Stärkung der Position von Aufsichtsräten gefährdet die In-House-Fähigkeit von Unternehmen. Der EuGH hat entschieden, dass umfangreiche oder autonome Leitungsbefugnisse eines Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) die In-House-Fähigkeit ausschließen können (EuGH-Urteil „Econcord“ vom 29.11.2012 Az:C-182/11 und C-183/11).

Das v.g. Prüfungsergebnis fußt auf folgenden Analysen und Aspekten:

Historie/Ausgangslage:

Der Oberbürgermeister wurde von der SVV der LHP gemäß Drucksache Nr. 05/SVV/0518 vom 02.11.2005 beauftragt, Grundregeln für die Steuerung und Kontrolle städtischer Unternehmen in privater Rechtsform der SVV vorzulegen.

Daraufhin wurden die Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex - für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der LHP (Kodex) entwickelt und als Entwurf allen Beteiligten (Stadtverordnete/Fraktionen, Unternehmen, Mitgesellschaftern, RPA u.v.m.) zur Beratung und Diskussion vorgelegt

In dem sich anschließenden Diskussionsprozess wurden auch die Aspekte der Drucksachen Nr. 06/SVV/0650 und 06/SVV/0894 einbezogen.

Die SVV beschloss nach Abschluss des langen und intensiv geführten Diskussionsprozesses am 02.04.2008 mit der Drucksache 08/SVV/0061 die Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex - für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der LHP (Kodex).

Dem Kodex, welcher auf der Basis entsprechender Gesellschafterbeschlüsse durch die städtischen Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen verbindlich anzuwenden ist, wurden ergänzende Unterlagen/Anlagen beigelegt. So auch ein Mustergesellschaftsvertrag, der bei der Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen/Satzungen der städtischen Unternehmen und Beteiligungen als Orientierung dienen soll, da die Anwendung eines Mustergesellschaftsvertrages ein wichtiges Instrument der einheitlichen Steuerung des umfangreichen Beteiligungsportfolios der LHP darstellt.

Bereits bei der Erstellung des v.g. ersten Mustergesellschaftsvertrages der LHP ist als Kernstück zur Sicherung der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV an die Vertreter/innen der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung ein umfangreicher Zustimmungskatalog der Gesellschafterversammlung im Regelwerk implementiert worden, dem entsprechende Empfehlungen der jeweiligen Aufsichtsräte (Überwachungsorgane) - soweit gebildet - vorausgingen.

Vor dem Hintergrund öffentlicher Berichte in 2011 über Vorgänge in der mittelbaren städtischen Beteiligung Energie und Wasser Potsdam GmbH hat der Oberbürgermeister auf der Grundlage des SVV-Beschlusses vom 01.06.2011 (Drucksache Nr. 11/SVV/0477) eine Kommission zur Erarbeitung von Transparenzregeln in städtischen Unternehmen (Transparenzkommission) eingesetzt.

Die Kommission setzte sich aus Vertretern/Vertreterinnen aller Fraktionen der SVV, Verwaltung, Transparency International Deutschland e.V., externen Experten sowie Geschäftsführenden ausgewählter städtischer Unternehmen (diese mit Gaststatus) zusammen. Den Vorsitz führte die damalige Ombudsfrau der LHP.

Die Transparenzkommission hatte folgenden Auftrag:

- Untersuchung der Gesellschaftsstruktur der städtischen Holdinggesellschaften
- Erarbeitung eines Vorschlages zur Neustrukturierung und Organisation bei der Bestellung von Aufsichtsräten mit dem Ziel der Entflechtung zwischen Gesellschafterstellung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen
- Erarbeitung eines Vorschlags zu Complianceregelungen in städtischen Unternehmen

Die Transparenzkommission kam im Zeitraum vom 21.06.2011 bis 13.12.2011 zu 13 Sitzungen zusammen und befasste sich eingehend mit den o.g. Themenkomplexen.

Im Januar 2012 legte die Kommission unter der Drucksache Nr. 12/SVV/0056 einen Schlussbericht (zzgl. Minderheitenvoten und Anlagen) mit entsprechenden Empfehlungen der SVV vor.

Diese Empfehlungen wurden in Form eines überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrages, der Erstellung von Richtlinien zur Bestellung von Geschäftsführenden und zum aktiven und passiven Sponsoring/Compliance sowie der Erarbeitung eines Handlungskataloges für Aufsichtsräte städtischer Unternehmen von der Verwaltung umgesetzt und der SVV jeweils zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

So wurde auch der seit 2008 angewandte erste Mustergesellschaftsvertrag der LHP gemäß den Empfehlungen der Transparenzkommission geändert bzw. ergänzt und am 30.01.2013 (Drucksache Nr. 12/SVV/0827) durch die SVV beschlossen.

Dieser überarbeitete Mustergesellschaftsvertrag vom 30.01.2013 sieht neben den Empfehlungen der Transparenzkommission unter Berücksichtigung der Regelungen der BbgKVerf vor, dass alle wesentlichen Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung gefasst werden, welche - soweit ein Aufsichtsrat beim jeweiligen Unternehmen gebildet wurde - zuvor i.d.R. im Überwachungsorgan beraten und der Gesellschafterversammlung Empfehlungen dazu vom Aufsichtsrat gegeben werden.

Durch einen entsprechenden umfangreichen Zustimmungskatalog der Gesellschafterversammlung im Mustergesellschaftsvertrag soll der SVV auch die tatsächliche Möglichkeit gegeben werden, dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Vertretern/Vertreterinnen der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf Richtlinien und Weisungen zu erteilen und ihren Einfluss entsprechend geltend zu machen.

Entwicklung/Sachstand:

Ergänzend zum o.g. Mustergesellschaftsvertrag, der sukzessive bei den Unternehmen und Beteiligungen der LHP umgesetzt wurde und wird, ist zwischenzeitlich bei den Gesellschaftsverträgen der städtischen Konzernunternehmen Stadtwerke Potsdam GmbH, ProPotsdam GmbH und Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH auf der Basis von entsprechenden SVV-Beschlüssen eine Regelung implementiert worden, nach der die Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführenden sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführenden erst nach vorheriger Empfehlung durch den jeweiligen Aufsichtsrat in der Gesellschafterversammlung abschließend beschlossen werden. Somit werden die Aufsichtsräte der v.g. Konzerngesellschaften vor einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung in diesen Angelegenheiten in den Prozess mit eingebunden.

Die letztendlich maßgebliche Entscheidungskompetenz obliegt hierbei in Anlehnung an § 46 Nr. 5 GmbHG allerdings dem Gesellschafter. Soweit die SVV von ihrem kommunalrechtlichen Weisungs- und Richtlinienrecht Gebrauch macht, kann sie auf die Entscheidung des Gesellschafters Einfluss nehmen.

Neben zahlreichen eigenen Beschluss- und Zustimmungskompetenzen der Aufsichtsräte gemäß aktuellem Mustergesellschaftsvertrag der LHP beraten die Aufsichtsräte der großen Konzerngesellschaften der LHP nunmehr alle zustimmungspflichtigen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlungen, bevor die Gesellschafterversammlungen dazu Beschlüsse fassen.

Ferner sieht die von der SVV am 02.05.2012 (Drucksache Nr. 12/SVV/0228) beschlossene Richtlinie zur Beteiligung der SVV an der Auswahl der Geschäftsführer/innen in städtischen Unternehmen (Richtlinie Geschäftsführer) vor, dass der Hauptausschuss vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über beabsichtigte Bestellungen von Geschäftsführenden zu informieren und einzubeziehen ist. Auch hiermit soll die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV durch die Einbeziehung des Hauptausschusses bei dieser wesentlichen Angelegenheit gesichert werden.

Mit der v.g. Richtlinie Geschäftsführer wurde der Beschluss Drucksache Nr. 11/SVV/0491 vom 31.08.2011 (Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an der Auswahl der Geschäftsführer in städtischen Beteiligungen) umgesetzt, wonach zur Neubesetzung von Geschäftsführerposten in städtischen Beteiligungen ein transparentes Verfahren entwickelt und die Beteiligung der SVV garantiert werden sollte.

Die städtische Richtlinie Geschäftsführer wird seit der Beschlussfassung durch die SVV am 02.05.2012 konsequent angewendet.

Prüfung der Stärkung der Rechte der Aufsichtsräte:

Soweit in städtischen Unternehmen und Beteiligungen der LHP, die als GmbH firmieren, Aufsichtsräte als Überwachungsorgane gebildet wurden, handelt es sich um fakultative Aufsichtsräte.

Bereits die Transparenzkommission befasste sich 2011 eingehend mit den Möglichkeiten, die Stellung der fakultativen Aufsichtsräte der unmittelbaren und mittelbaren Unternehmen der LHP zu stärken, da den Aufsichtsräten eine herausragende Rolle bei der Kontrolle der Unternehmen der LHP zukomme.

Unter anderem wurde empfohlen, den Aufsichtsräten weitgehende Informationsrechte einheitlich einzuräumen und diese in den Gesellschaftsverträgen zu verankern. Diese Empfehlung fand neben anderen Eingang in den aktuellen Mustergesellschaftsvertrag.

Im Rahmen des o.g. Prüfauftrages wurde ein externer Sachverständiger hinzugezogen, um erneut fundiert die Thematik der Stärkung der Rechte des Aufsichtsrats in Beteiligungsunternehmen der LHP zu prüfen.

Es wurden dabei die Möglichkeiten der Übertragung von Kompetenzen von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat untersucht sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Im Ergebnis der Prüfung durch Rechtsanwalt Dr. Kai Mertens (Kanzlei Squire Patton Boggs LLP / Berlin) ist festzustellen, dass eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen der Gesellschafterversammlungen gemäß gültigem Mustergesellschaftsvertrag auf die Aufsichtsräte der städtischen Unternehmen teilweise rechtlich zwar möglich wäre, **strukturell jedoch zu einer Schwächung der Rechte der SVV und des Oberbürgermeisters sowie zu einer von der LHP unabhängigeren und am wirtschaftlichen Interesse der Beteiligungsunternehmen orientierten Unternehmensführung führen würde.**

Wie eingangs erwähnt, kommt der externe Sachverständige zu der Feststellung, dass durch die gegenwärtigen Entscheidungsstrukturen und -verantwortlichkeiten eine einheitliche Leitung der Beteiligungsunternehmen im Gesamtinteresse der LHP sichergestellt wird. Die SVV und der Oberbürgermeister können demnach das Gesamtinteresse der LHP in den Beteiligungsunternehmen durchsetzen.

Bei einer Stärkung der Rechte der Aufsichtsräte würde hingegen die Intensität der zentralen (Stadtkonzern)Leitung der Beteiligungsunternehmen reduziert zugunsten einer stärkeren Eigenständigkeit jedes Beteiligungsunternehmens.

Es besteht zudem das Risiko, dass eine generelle Stärkung der Position von Aufsichtsräten auch rechtliche Risiken im Hinblick auf die In-House-Fähigkeit von Unternehmen haben könnte. Gemäß EuGH können umfangreiche oder autonome Leitungsbefugnisse eines Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) die In-House-Fähigkeit ausschließen (EuGH-Urteil „Econcord“ vom 29.11.2012 Az:C-182/11 und C-183/11). Dieses Risiko gilt es unbedingt zu vermeiden.

Im Rahmen des Prüfauftrages ist auch die Kommunalaufsicht beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) mit einbezogen worden, da die Kommunalaufsicht in den Beratungsprozess zur Erstellung des derzeit gültigen Mustergesellschaftsvertrages der LHP aufgrund der zu berücksichtigenden kommunalrechtlichen Regelungen eingebunden war.

Die Kommunalaufsicht führt u.a. dazu Folgendes aus:

„Die SVV hat unter der DS 11/SVV/0491 beschlossen, dass zur Neubesetzung aller Geschäftsführerposten in städtischen Beteiligungen ein transparentes Verfahren entwickelt werden soll, das die Beteiligung der SVV garantiert.

Wenn mit dem Antrag vom 09.01.2017 (*red. Anm.: Drucksache Nr. 17/SVV/0037 – Prüfauftrag des Hauptausschusses vom 22.02.2017*) beabsichtigt sein soll, die Rechte des Aufsichtsrates zu stärken durch die Übertragung von Entscheidungskompetenzen in Bezug auf die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, **so führt dies jedoch genau zum gegenteiligen Effekt, weil die Entscheidungen des Aufsichtsrates - im Gegensatz zu denen der Gesellschafterversammlung - nicht dem Weisungs- und Richtlinienrecht der SVV unterliegen.** Es wird dazu auf das Rundschreiben des MIK vom 13.11.2013 unter Nr. 5 ab Seite 13 ff. verwiesen (*red. Anm.: MIK-Rundschreiben zu den Regelungen der Kommunalverfassung über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen §§ 91-100 BbgKVerf vom 13.11.2013*).

In § 97 Abs. 2 BbgKVerf, der sich mit der Besetzung und Funktion des Aufsichtsrates befasst, wird ausdrücklich nicht Bezug genommen auf Abs. 1 letzter Satz, der für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung dieses Weisungsrecht der SVV normiert.

Das heißt, wenn die Rechte der SVV gestärkt werden sollen - was unabhängig von der o.g. Entscheidung der SVV der LHP (DS 11/SVV/0491) auch grundsätzliches Ziel der Brandenburger Kommunalverfassung ist -, **so sind wichtige unternehmerische Entscheidungen wie z.B. auch die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern an den Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu binden.**

Allerdings ist die vorherige Beteiligung des Aufsichtsrates sinnvoll und auch üblich. Die Entscheidung des Aufsichtsrates kann jedoch für die Gesellschafterversammlung nicht bindend sein.“

Die gutachtliche Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Mertens sowie die Stellungnahme der Kommunalaufsicht können im Bereich Beteiligungsmanagement der LHP eingesehen werden.

Fazit:

Abschließend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte und Risikoaspekte eine Schwächung der Rechte der SVV unbedingt zu vermeiden ist. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gegenüber den Vertretern/Vertreterinnen der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf, die durch den Mustergesellschaftsvertrag der LHP gewährleistet wird, ist wesentlicher Bestandteil der Kontrolle und Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung der LHP.

Ausblick/Weiterentwicklung:

Die LHP hat als Gebietskörperschaft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung u.a. die Aufgabe, die in den Kommunalgesetzen enthaltenen Vorgaben der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Um diese Aufgabe wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen, kann sich die LHP kommunaler Unternehmen bedienen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der LHP erbringen die städtischen Unternehmen und Beteiligungen im Wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge und erfüllen damit einen öffentlichen Zweck gemäß § 2 Abs. 2 BbgKVerf.

Die wirksame Steuerung des großen städtischen Beteiligungsportfolios, das gegenwärtig fast 50 Unternehmen und Beteiligungen umfasst, welche größtenteils in Konzernstrukturen organisiert und gebündelt sind, setzt entsprechend starke Steuerungsinstrumente und Einflussmöglichkeiten der SVV voraus.

Mit dem durch die SVV beschlossenen Regelwerk, welches neben dem Mustergesellschaftsvertrag auch die Leitlinien guter Unternehmensführung (Kodex), den Handlungskatalog für Aufsichtsräte, die Sponsoring- und Compliancerichtlinien etc. umfasst, ist eine fundierte Grundlage zur einheitlichen Steuerung des LHP-Beteiligungsportfolios geschaffen worden.

Um die Steuerung der städtischen Unternehmen und Beteiligungen zur Realisierung der Aufgaben der Daseinsvorsorge im Interesse des Gemeinwohls weiter zu optimieren, ist deshalb geplant, der SVV in 2018 einen überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag zur Entscheidung vorzulegen.

Soweit nach dem aktuellen Mustergesellschaftsvertrag der LHP bereits jetzt Beschluss- und Zustimmungskompetenzen den Aufsichtsräten übertragen worden sind, sollen diese auch zukünftig Berücksichtigung im städtischen Mustergesellschaftsvertrag finden und keinesfalls reduziert werden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0785

Betreff:

öffentlich

Änderung des Mustergesellschaftsvertrages der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	23.10.2018
	Eingang 922:	23.10.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
07.11.2018 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Die Änderung des Mustergesellschaftsvertrages der Landeshauptstadt Potsdam für städtische Muttergesellschaften gemäß Anlage 1.
- 2.) Der unter Punkt 1 beschlossene Mustergesellschaftsvertrag wird Anlage der Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam (Kodex).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:**1. Sachverhalt**

Gemäß Antrag vom 09.01.2017 (Drucksache Nr. 17/SVV/0037) ist am 22.02.2017 ein Auftrag an den Oberbürgermeister durch den Hauptausschuss ergangen, wonach zu prüfen war, wie die Rechte der Aufsichtsräte städtischer Unternehmen gestärkt und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung, wie z.B. die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführenden etc. auf den Aufsichtsrat übertragen werden können mittels Änderung des Mustergesellschaftsvertrages der Landeshauptstadt Potsdam. Über das Ergebnis sollte im Hauptausschuss berichtet werden.

Das Ergebnis der auftragsgemäß durchgeführten Prüfung wurde dem Hauptausschuss am 11.10.2017 mitgeteilt (Drucksache Nr. 17/SVV/0763).

Die Prüfung durch die Verwaltung, einen externen Sachverständigen und die Kommunalaufsicht ergab demnach zusammenfassend Folgendes:

- Es ist festzustellen, dass eine weitere Verlagerung von Entscheidungskompetenzen der Gesellschafterversammlungen gemäß gültigem Mustergesellschaftsvertrag auf die Aufsichtsräte der städtischen Unternehmen zu einer Schwächung der Rechte der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und des Oberbürgermeisters sowie zu einer von der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) unabhängigeren und am wirtschaftlichen Interesse der Beteiligungsunternehmen orientierten Unternehmensführung führen würde.
- Darüber hinaus sind die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführenden städtischer Unternehmen als wichtige unternehmerische Entscheidungen grundsätzlich an den Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu binden. Eine Verlagerung dieser Beschlusskompetenz auf die Aufsichtsräte scheidet aus kommunalrechtlichen Gründen aus.
- Die Veränderung der gegenwärtigen Entscheidungsstrukturen und Verantwortlichkeiten durch eine generelle Stärkung der Stellung der Aufsichtsräte würde eine einheitliche Leitung der Beteiligungsunternehmen im Gesamtinteresse der LHP erheblich erschweren. Eine Durchsetzung des Gesamtinteresses der LHP in den Beteiligungsunternehmen durch die SVV bzw. den Oberbürgermeister wäre nur noch unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich.
- Die Stärkung der Position von Aufsichtsräten gefährdet die In-House-Fähigkeit von Unternehmen. Der EuGH hat entschieden, dass umfangreiche oder autonome Leitungsbefugnisse eines Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) die In-House-Fähigkeit ausschließen können (EuGH-Urteil „Econcord“ vom 29.11.2012 Az:C-182/11 und C-183/11).

Die Prämissen, auf denen das v.g. Prüfungsergebnis basierte, sowie eine Darstellung zur Historie des LHP-Mustergesellschaftsvertrages, die Berücksichtigung der Empfehlungen der Transparenzkommission 2012 und deren Umsetzung im seit Januar 2013 gültigen Mustergesellschaftsvertrag sowie dessen konsequente Anwendung als wirksames Instrument bei der Steuerung städtischer Unternehmen und Beteiligungen sind in der o.g. Drucksache Nr. 17/SVV/0763 ausführlich dargestellt.

Der Hauptausschuss verständigte sich im November 2017 darauf, im Rahmen eines Fachgesprächs unter Hinzuziehung von Vertretern der Verwaltung, von externen Sachverständigen und Mitgliedern des Hauptausschusses die in der v.g. Mitteilungsvorlage dargestellten Aspekte eingehend zu beraten.

Im Ergebnis des konstruktiven Austausches im Fachgespräch, welches am 28.03.2018 stattfand, wurde sich darauf verständigt, dass es nicht Ziel sei, durch die mögliche Stärkung der Rechte der Aufsichtsräte die Rechte der SVV (Weisungs- und Richtlinienkompetenz) zu schwächen bzw. einzuschränken.

Allerdings wurde im Fachgespräch auch deutlich, dass die Mitglieder des Hauptausschusses zukünftig noch mehr über die städtischen Unternehmen, ihre Aufgabenerfüllung und strategischen Entwicklungen im Kontext der Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge informiert werden möchten und die Verwaltung einen entsprechenden Verfahrensvorschlag dem Hauptausschuss unterbreiten soll.

Aufgrund dessen wurde dem Hauptausschuss am 04.07.2018 vorgeschlagen, im 4. Quartal 2018 ein neues Informationsformat unter Einbeziehung der Geschäftsführungen der drei Konzernunternehmen Stadtwerke Potsdam GmbH, ProPotsdam GmbH und Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH im Hauptausschuss einzuführen.

Dies soll zum einen der besseren Information des Hauptausschusses bei wesentlichen Unternehmensangelegenheiten wie z.B. Wirtschaftsplanungen und Jahresabschlüssen und zum anderen dem direkten Austausch der Ausschussmitglieder mit den Geschäftsführungen der LHP-Konzernunternehmen dienen. Dem Vorschlag der Verwaltung folgte der Hauptausschuss; somit kann dieses neue Informationsformat eingeführt und dessen Praktikabilität erprobt werden.

2. Handlungsbedarf

Die LHP hat als Gebietskörperschaft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung u.a. die Aufgabe, die in den Kommunalgesetzen enthaltenen Vorgaben der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Um diese Aufgabe wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen, kann sich die LHP kommunaler Unternehmen bedienen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der LHP erbringen die städtischen Unternehmen und Beteiligungen daher im Wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge und erfüllen damit einen öffentlichen Zweck gemäß § 2 Abs. 2 BbgKVerf.

Die wirksame Steuerung des umfangreichen städtischen Beteiligungsportfolios, das gegenwärtig fast 50 Unternehmen und Beteiligungen beinhaltet, welche größtenteils in Konzernstrukturen organisiert und gebündelt sind, setzt entsprechend starke Steuerungsinstrumente und Einflussmöglichkeiten der SVV voraus.

Mit dem durch die SVV beschlossenen Regelwerk, welches neben dem Mustergesellschaftsvertrag auch die Leitlinien guter Unternehmensführung (Kodex), den Handlungskatalog für Aufsichtsräte, die Sponsoring- und Compliance-Richtlinien, die Richtlinie Geschäftsführer etc. umfasst, ist eine fundierte Grundlage zur einheitlichen Steuerung des LHP-Beteiligungsportfolios geschaffen worden.

Um die Steuerung der städtischen Unternehmen und Beteiligungen zur Realisierung der Aufgaben der Daseinsvorsorge im Interesse des Gemeinwohls weiter zu optimieren, wurde auch der seit 2013 gültige Mustergesellschaftsvertrag durch die Verwaltung dahingehend überprüft, ob es ggf. kommunalrechtlichen Anpassungsbedarf gibt oder auch Präzisierungen von Regelungen aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Anwendungserfahrungen notwendig sind.

Wie bereits in der Mitteilungsvorlage Drucksache Nr. 17/SVV/0763 dargestellt, hat die Verwaltung den Mustergesellschaftsvertrag der LHP überarbeitet (siehe Anlage 1).

Basis des neuen Mustergesellschaftsvertragsentwurfes sind der aktuell gültige Mustergesellschaftsvertrag der LHP sowie die notwendigen redaktionellen Anpassungen an die aktuellen Regelungen der BbgKVerf zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde (geringfügige Präzisierung von Formulierungen gemäß § 96 Abs.1 BbgKVerf). Ferner wurden der Anpassungsbedarf, der aufgrund von zwischenzeitlich gewonnenen Praxiserfahrungen des gültigen Mustergesellschaftsvertrages Präzisierungen von Regelungen erfordert, und auch Hinweise, welche

im Fachgespräch am 28.03.2018 sowie von den Konzernunternehmen der LHP im August/September 2018 gegeben wurden, u.a. berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte und Risikoaspekte soll auch im neuen Mustergesellschaftsvertrag eine Schwächung der Rechte der SVV unbedingt vermieden werden. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gegenüber den Vertretern/Vertreterinnen der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf, die durch den überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag der LHP gewährleistet wird, ist wesentlicher Bestandteil der Kontrolle und Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung der LHP. Kern des anliegenden Mustergesellschaftsvertragsentwurfes ist daher - wie auch bisher - ein umfangreicher Entscheidungskatalog der Gesellschafterversammlung.

Neben zahlreichen eigenen Beschluss- und Zustimmungskompetenzen der Aufsichtsräte gemäß Mustergesellschaftsvertragsentwurf, die bereits im aktuell gültigen Mustergesellschaftsvertrag der LHP verankert sind, beraten die Aufsichtsräte die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlungen, bevor diese dazu Beschlüsse fassen. Dies gilt auch für die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführenden und deren Anstellungsbedingungen.

Der Mustergesellschaftsvertragsentwurf stellt hinsichtlich der Bildung, Zusammensetzung, inneren Ordnung etc. der Aufsichtsräte auf Regelungen für fakultative Aufsichtsräte ab, da diese bei Unternehmen der LHP bisher zum Tragen kamen, soweit ein Überwachungsorgan gebildet wurde.

Bei obligatorischen Aufsichtsräten wären dann auch Regelungen der Mitbestimmung (DrittelbG oder MitbestG) zu beachten.

Des Weiteren sind bei gemeinnützigen LHP-Unternehmen auch die einschlägigen Regelungen der Mustersatzung der Abgabenordnung zu beachten und bei der Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge gemeinnütziger LHP-Unternehmen und Beteiligungen ergänzend zu berücksichtigen.

Die geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen des Mustergesellschaftsvertrages sind in einer Synopse dargestellt (siehe Anlage 2).

Der Mustergesellschaftsvertrag (Muttergesellschaft) soll zukünftig als Orientierungsrahmen bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von Gesellschaftsverträgen städtischer Unternehmen und Beteiligungen dienen und auch den Leitlinien guter Unternehmensführung – PCG-Kodex der LHP als Anlage beigefügt werden.

Ausblick:

Nach Beschlussfassung des überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrages für LHP-Muttergesellschaften soll auch ein Mustergesellschaftsvertrag für Tochterunternehmen (unmittelbare Beteiligungen) erstellt und der SVV zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anmerkung/Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. 3 Hauptsatzung entscheidet die SVV über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält. Prinzipiell werden die Gesellschaftsverträge der einzelnen städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen der SVV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

- 1.) Mustergesellschaftsvertragsentwurf Muttergesellschaft
- 2.) Synopse Mustergesellschaftsvertragsentwurf Muttergesellschaft

Anlage 1:**(Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam / Muttergesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat)****Gesellschaftsvertrag
der GmbH****Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Ergebnisverwendung
- § 15 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 16 Ausschluss eines Gesellschafters
- § 17 Kündigung der Gesellschaft
- § 18 Abfindung
- § 19 Wettbewerbsverbot
- § 20 Vergabe von Aufträgen
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ „

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der/ die

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt.....€ (in Worten:..... EURO).

(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

..... mit einer Stammeinlage i.H.v..... € (in Worten:..... EURO),

.....

Die Stammeinlage ist voll erbracht / in bar entrichtet /

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen.
Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/ die von ihm/ ihr Betraute.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals bei Teilnahme des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam oder

des/der von ihm/ihr Betrauten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Versammlung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht.
Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.
Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1 € eine Stimme gewähren.
- (8) Die Geschäftsführung und der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
 - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - g) Aufnahme von Gesellschaftern,
 - h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 lit. b),
 - l) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
 - n) Maßnahmen der Tarifbindung,
 - o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
 - s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

- t) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
 - v) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern,
 - w) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
 - x) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - z) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
 - aa) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
 - cc) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ ihr betrauter Beschäftigter/ betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Wahl/ Entsendung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen.
- Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.
- (7) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.
Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GmbH“ abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein/ ihr Stellvertreter/ seine/ ihre Stellvertreterin sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsratsstätigkeit im Geschäftsjahr.

Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung, die Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführenden sowie die Eckpunkte bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführenden; er gibt dazu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.

- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
 - c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,
 - e)
 - ..)
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,
 - d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,

- f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
 - h) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall einen Wertgrenze von € überschritten ist,
 - i)
 - ..)
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (9) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 7.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/ innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14

Ergebnisverwendung

(Entsprechende Regelungen sind nicht zwingend und nur bei mehreren Gesellschaftern ggf. nötig, wenn nicht gemeinnützig.)

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.
- (2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
- (3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.

§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 16 Ausschluss eines Gesellschafters

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

z. B. wichtiger Grund.....

§ 17 Kündigung der Gesellschaft

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

z. B. Austrittsrechte der Gesellschafter.....

§ 18 Abfindung

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)

.....

§ 19 Wettbewerbsverbot

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.

§ 20 Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Anlage 2: Synopse Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) für Muttergesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat (Änderungen sind durchgestrichen bzw. kursiv und fett dargestellt)

Mustergesellschaftsvertrag der LHP		
alt	neu	Bemerkungen
Gesellschaftsvertrag der GmbH	Gesellschaftsvertrag der GmbH	
<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	§§ 19 und 20 neu: Wettbewerbsverbot und Vergaben
§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz	
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	
§ 5 Organe der Gesellschaft	§ 5 Organe der Gesellschaft	
§ 6 Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschafterversammlung	
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates	§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates	
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
§ 12 Wirtschaftsplan	§ 12 Wirtschaftsplan	
§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	
§ 14 Ergebnisverwendung	§ 14 Ergebnisverwendung	
§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile	§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile	
§ 16 Ausschluss eines Gesellschafters	§ 16 Ausschluss eines Gesellschafters	
§ 17 Kündigung der Gesellschaft	§ 17 Kündigung der Gesellschaft	
§ 18 Abfindung	§ 18 Abfindung	
§ 19 Bekanntmachungen	§ 19 Wettbewerbsverbot	
§ 20 Salvatorische Klausel	§ 20 Vergabe von Aufträgen	Klarstellung, dass die LHP keinem Wettbewerbsverbot gegenüber ihren Beteiligungsunternehmen unterliegt + Vergaberegelerung / bisheriger § 19 jetzt § 20 ff.

	§ 21 Bekanntmachungen § 22 Salvatorische Klausel	
<p style="text-align: center;">§ 1 alt Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">„ „</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 neu Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">„ „</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 alt Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der/ die</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 neu Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der/ die</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der</p>	

<p>Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</p>	<p>Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 alt Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 neu Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 alt Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt.....€ (in Worten:..... EURO).</p> <p>(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <p>..... mit einer Stammeinlage i.H.v..... € (in Worten:..... EURO).</p> <p>.....</p> <p>Die Stammeinlage ist voll erbracht / in bar entrichtet /</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 neu Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt.....€ (in Worten:..... EURO).</p> <p>(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <p>..... mit einer Stammeinlage i.H.v..... € (in Worten:..... EURO),</p> <p>.....</p> <p>Die Stammeinlage ist voll erbracht / in bar entrichtet /</p>	

<p style="text-align: center;">§ 5 alt Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 5 neu Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. 	
<p style="text-align: center;">§ 6 alt Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p> <p>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 neu Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.</p>	<p>Präzisierungen des § 6 Abs. 1</p>

<p>Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften bevollmächtigen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/die</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Anpassung an Formulierung § 97 Abs. 1 BbgKVerf / „betrauen“</p> <p>Präzisierung</p>
---	--	--

<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben. Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je € eine Stimme gewähren.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer</p>	<p>von ihm/ihr Betraute.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ... v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals bei Teilnahme des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam oder des/der von ihm/ihr Betrauten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.</p> <p>(7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter</p>	<p>redaktionelle Anpassung gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf</p> <p>Präzisierung</p> <p>Teil des bisherigen Abs. 6/ Anpassung der Regelung hinsichtlich moderner Kommunikationsverfahren + Präzisierung</p>
---	--	--

<p>Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht. Findet das schriftliche ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben. Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je1 € eine Stimme gewähren.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p> <p>Betrag eingefügt</p> <p>bisheriger Abs. 7 + neu/Möglichkeit der Teilnahme der Aufsichtsratsvorsitzenden an den Gesellschafterversammlungen (Beachtung Hinweis Fachgespräch</p>
---	--	--

	<p>anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der die Ordnungsmäßigkeit der Ladung Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern</p>	<p>vom 28.03.2018)</p> <p>ersatzlose Streichung</p> <p>bisheriger Abs. 8 / redaktionelle Anpassungen</p>
--	--	--

	sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.	
<p style="text-align: center;">§ 7 alt</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</p> <p>b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,</p> <p>c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,</p> <p>d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,</p> <p>f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 neu</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</p> <p>b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</p> <p>c) Umwandlung des Unternehmens gemäß im Sinne des Umwandlungsgesetzes,</p> <p>d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,</p> <p>e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</p> <p>f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>g) Aufnahme von Gesellschaftern,</p>	<p><i>(Buchstabenreihenfolge tlw. geändert im Absatz)</i></p> <p>bisher in lit. a formuliert / Die Reihenfolgen der bisherigen weiteren Buchstaben ändert sich entsprechend.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung/Ergänzung</p> <p>bisher Teil von lit. e</p>

<p>kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</p> <p>h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,</p> <p>j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von ... , soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von ..., soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>n) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p>	<p>h) Zustimmung zur Belastung, und zur Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</p> <p>j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</p> <p>k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 lit. b),</p> <p>l) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,</p> <p>m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,</p> <p>n) Maßnahmen der Tarifbindung,</p>	<p>redaktionelle Anpassung + „Einziehung von Geschäftsanteilen“ jetzt in lit. f</p> <p>Präzisierung/ Unternehmensverträge wie z.B. Betriebsführungsverträge etc. obliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 10 Abs. 5 lit. b)</p> <p>neu/ wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung</p> <p>neu/ wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung</p>
--	---	---

<p>p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p> <p>q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>r) Bestellung und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>s) Festlegung der Vergütung und des Auslagensatzes der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>u) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</p> <p>w) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen</p>	<p>o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von ... €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</p> <p>q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>t) Feststellung Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,</p> <p>u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,</p> <p>v) Bestellung Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>w) Festlegung der Vergütung und des</p>	<p>Währungszeichen eingefügt</p> <p>Währungszeichen eingefügt</p> <p>redaktionelle Anpassung / § 46 Nr. 1b GmbHG</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>
--	--	--

<p>Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.</p> <p>y) Bestellung und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,</p> <p>(2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p>	<p>Auslagenersatzes Aufsichtsratsmitglieder, der</p> <p>x) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>z) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</p> <p>aa) Erteilung und Widerruf von Prokura,</p> <p>bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Teilungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,</p> <p>cc) Bestellung Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>(2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung</p>	<p>Hinweis: In § 10 Abs. 3 Satz 3 ist neu ergänzend geregelt, dass die Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführenden sowie die Eckpunkte der Anstellungsverträge der Geschäftsführenden bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung zuvor im Aufsichtsrat zu beraten sind, der eine Beschlussempfehlung dazu an die Gesellschafterversammlung abgibt.</p> <p>neu/ Buchstabenfolge nach lit. z</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>
---	--	---

<p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>	<p>des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 8 alt Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr entsandter Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,</p> <p>c) ...</p> <p>Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 neu Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ ihr entsandter betrauter Beschäftigter/ betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,</p> <p>c) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.</p>	<p>Formulierungsanpassung gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf</p> <p>optional/ Formulierungsanpassung/ Synchronisierung mit § 7 Abs. 1 lit. v (z. B. u.a. sachkundige Dritte, welche auf Vorschlag von Fachverbänden nach Unterrichtung der SVV durch die Gesellschafterversammlung als AR-Mitglieder</p>
---	--	--

<p>(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Konstituierung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p> <p>(3) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.</p>	<p>Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Konstituierung. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung/Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Bestellung/Entsendung/Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p> <p>(3) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.</p>	<p>gewählt werden können.)</p> <p>Richtigstellung/Präzisierung</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 9 alt Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 neu Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) oder in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder</p>	<p>redaktionelle Präzisierungen</p> <p>Anpassungen/</p>

<p>bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/</p>	<p>unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der</p>	<p>Präzisierung gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf entspr. § 30 Abs. 3 BbgKVerf (aktives Teilnahmerecht des Bereiches Beteiligungsmanagement der LHP)</p> <p>redaktionelle Änderungen</p>
---	---	---

<p>deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.</p> <p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der</p>	<p>Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.</p> <p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
--	--	-------------------------------

<p>Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p> <p>(9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GmbH“ abgegeben.</p> <p>(11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des</p>	<p>Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder in Textform erfolgreicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.</p> <p>Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.</p> <p>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich</p>	<p>Klarstellung/ (Wahrung der Rechte des Bereiches Beteiligungsmanagement auch bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen)</p> <p>Präzisierung des Verfahrens</p> <p>redaktionelle Anpassungen</p>
---	--	--

<p>Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>bekannt zu geben.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.</p> <p>(9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt</p>	<p>Präzisierung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Ergänzung</p>
--	--	---

	<p>Potsdam.</p> <p>10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dessen durch den Vorsitzenden/ die deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GmbH“ abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/ seine/ ihre Stellvertreterin sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.</p> <p>(11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(13) Die Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der</p>	<p>redaktionelle Anpassung + Präzisierung / Entgegennahme von Erklärungen</p> <p>Ergänzung</p>
--	--	--

	Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.	
<p style="text-align: center;">§ 10 alt Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</p> <p>Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 neu Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</p> <p>Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern erenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und</p>	redaktionelle Anpassung

<p>kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,</p> <p>b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,</p> <p>c)</p> <p>(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von ... überschritten ist:</p>	<p>und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsrats Tätigkeit im Geschäftsjahr.</p> <p>Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung, die Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführenden sowie die Eckpunkte bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführenden; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,</p> <p>b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Ergänzung des MusterGV unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Regelungen bei den Satzungen der Konzernunternehmen SWP/ProPotsdam/KEvB und unter Beachtung der Hinweise des Fachgespräches vom 28.03.2018 (Empfehlung des Aufsichtsrates vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung)</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Der Beschluss- bzw. Zustimmungskatalog des AR gemäß Abs. 4 und 5 muss für jedes Unternehmen und für jede Beteiligung der LHP individuell anhand der unternehmenstypischen Risiken und des jeweiligen Geschäftsbetriebs erstellt werden; auch die jeweiligen Wertgrenzen sollten unternehmensspezifisch</p>
---	---	---

<p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,</p> <p>b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,</p> <p>c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,</p> <p>d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,</p> <p>e) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,</p> <p>f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,</p> <p>g) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und</p>	<p>c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers ,</p> <p>d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,</p> <p>e) , ..)</p> <p>(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von ... überschritten ist, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:</p> <p>a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</p> <p>b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und an-</p>	<p>festgelegt werden (<i>auch für die einzelnen def. Geschäfte/ Der MusterGV gibt nur einen Orientierungsrahmen vor.</i>)</p> <p>Ergänzung/ Präzisierung</p> <p>bisher Zustimmung des AR gemäß § 10 Abs. 5 lit. d) mit Berücksichtigung einer Wertgrenze/ jetzt Beschlussfassung des AR ohne Festlegung einer Wertgrenze (generelle Beschlussfassung des AR, da Compliance-Aspekte berührt werden.)</p> <p>neu/ Einzelfallfestlegung für die Wertgrenzen der jeweiligen Geschäfte / Detaillierung nötig</p>
--	--	---

<p>sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,</p> <p>h) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten,</p> <p>i)</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung. Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.</p> <p>(8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint</p>	<p>deren Betriebsüberlassungsverträgen,</p> <p>c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</p> <p>d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,</p> <p>d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</p> <p>e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</p> <p>f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,</p>	<p>Präzisierung /Einzelfallfestlegung für die Wertgrenze</p> <p>jetzt § 10 Abs. 4 lit. d)</p> <p>bisher lit e)/ Einzelfallfestlegung für die Wertgrenze</p> <p>bisher lit f)/ Einzelfallfestlegung für die Wertgrenze</p>
---	--	---

<p>und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 6.</p>	<p>h) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten,</p> <p>h) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € überschritten ist,</p> <p>i),</p> <p>..)</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(8) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x</p>	<p>ersatzlos gestrichen, da veraltet (betraf Wechsel/Schecks)</p> <p>neu/ Recht AR</p> <p>ggf. weitere Zustimmungsvorbehalte (auch mit Wertgrenzen)</p> <p>neu/ Recht AR</p> <p>bisheriger Absatz 7</p>
---	---	---

	<p>Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung. Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.</p> <p>(9) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 6 7.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>bisheriger Abs. 8</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 11 alt Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 neu Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu</p>	

<p>bestätigenden Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich</p>	<p>bestätigenden Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p>
--	--	-----------------------------------

<p>niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die mündlich erteilte Berichte sind baldmöglichst unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 alt Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.</p> <p>(3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 neu Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam</p>	<p>redaktionelle Anpassung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf</p> <p>neu/ zwingende Regelung des § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf</p>

<p>noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.</p>	<p>unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, und den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.</p>	<p>bisheriger Absatz 3</p> <p>bisheriger Absatz 4 Ergänzung</p>
<p>§ 13 alt Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des</p>	<p>§ 13 neu Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des</p>	

<p>Handelsgesetzbuches.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben</p>	<p>Handelsgesetzbuches.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des</p>	<p>Ergänzung / Synchronisierung mit Ergänzung § 7 Abs. 1 lit. q)</p>
--	--	--

<p>nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p>Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 alt Ergebnisverwendung</p> <p><i>(Entsprechende Regelungen sind nicht zwingend und nur bei mehreren Gesellschaftern ggf. nötig, wenn nicht gemeinnützig.)</i></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.</p> <p>(2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 neu Ergebnisverwendung</p> <p><i>(Entsprechende Regelungen sind nicht zwingend und nur bei mehreren Gesellschaftern ggf. nötig, wenn nicht gemeinnützig.)</i></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.</p> <p>(2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 15 alt Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 neu Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 alt Ausschluss eines Gesellschafters</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. wichtiger Grund.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 neu Ausschluss eines Gesellschafters</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. wichtiger Grund.....</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 alt Kündigung der Gesellschaft</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. Austrittsrechte der</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 neu Kündigung der Gesellschaft</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>z. B. Austrittsrechte der</p>	

Gesellschafter.....	Gesellschafter.....	
<p style="text-align: center;">§ 18 alt Abfindung</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 neu Abfindung</p> <p><i>(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern nötig.)</i></p> <p>.....</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 alt Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 neu Bekanntmachungen-Wettbewerbsverbot</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.</p>	neu/ wichtige Regelung + Klarstellung
<p style="text-align: center;">§ 20 alt Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 neu Salvatorische Klausel Vergabe von Aufträgen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	bisheriger § 20 jetzt § 22

	Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	Vergaberegulung ratsam
	<p style="text-align: center;">§ 21 neu Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>bisheriger § 19</p> <p>Ergänzung</p>
	<p style="text-align: center;">§ 22 neu Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	bisheriger § 20



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0581

Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH

Einreicher: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	17.08.2018
	Eingang 922:	17.08.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
05.09.2018 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH gemäß Anlage 1

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen. Die Kosten der notariellen Beurkundung der Gesellschaftsvertragsänderung werden durch das Unternehmen getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) ist eine Eigengesellschaft der Landeshauptstadt Potsdam (LHP). Der Gesellschaftsvertrag der SWP gilt in der Fassung vom 7. Juli 2015. Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) hat unter der DS 15/SVV/0015 am 4. März 2015 die letzte Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Diese betrifft die Erhöhung des Stammkapitals der SWP von 500.000 € auf 10.000.000 € und die Anpassung des Gesellschaftsvertrages an den am 30. Januar 2013 unter der DS 12/SVV/0827 von der SVV beschlossenen überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag für Mutterunternehmen der LHP.

Der aktuelle Anpassungsbedarf ergibt sich aus den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG haben die Arbeitnehmer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat. Die SWP weist mit Stand vom 30. April 2018 eine Mitarbeiterzahl von 695 Arbeitnehmern auf. Die Mitarbeiter der von der SWP beherrschten Tochterunternehmen ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, Bäderlandschaft Potsdam GmbH, Stadtbeleuchtung Potsdam GmbH und Kommunale Fuhrparkservice Potsdam GmbH sind in dieser Zählung gemäß § 2 Abs. 2 DrittelbG berücksichtigt.

Entsprechend sind das DrittelbG und die aktienrechtlichen Vorschriften, auf die das DrittelbG verweist, von der SWP anzuwenden. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag entspricht nicht vollumfänglich den aktienrechtlichen Vorschriften, auf die das DrittelbG verweist. Ein Anpassungsbedarf ergibt sich im Hinblick auf die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates in den Paragraphen 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages. Der Entwurf eines überarbeiteten Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 beigefügt. Die überarbeiteten Absätze sind in Anlage 2 in Form einer Synopse dargestellt. Da das DrittelbG und die aktienrechtlichen Vorschriften, auf die das DrittelbG verweist, zwingend von der SWP anzuwenden sind, sind die in der Synopse dargestellten Absätze der Paragraphen 8 und 9 in ihrer aktuellen Fassung unwirksam.

Gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der SWP sind unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

II. Handlungsbedarf

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der LHP entscheidet die SVV u.a. über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält. Des Weiteren entscheidet die SVV über die Entsendung von Stadtverordneten in Aufsichtsräte oder Beiräte dieser Gesellschaften.

Somit wird der angepasste bzw. überarbeitete Gesellschaftsvertrag der SWP der SVV zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SWP sind das DrittelbG und die aktienrechtlichen Vorschriften, auf die das DrittelbG verweist, das Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und die Hauptsatzung der LHP.

Anlagen:

Anlage 1: angepasster bzw. geänderter Gesellschaftsvertrag der SWP

Anlage 2: Synopse zu den beabsichtigten Anpassungen bzw. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SWP

Gesellschaftsvertrag
der
Stadtwerke Potsdam GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Vergabe von Aufträgen
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Stadtwerke Potsdam GmbH „.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an kommunalwirtschaftlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere der Ver- und Entsorgungs-, der Verkehrs- sowie der Bäderunternehmen einschließlich deren geschäftsleitende Überwachung sowie die Erbringung von jeglichen Dienstleistungen im Bereich Fuhrparkmanagement für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann, insbesondere kann sie hierzu auch selbst eigene betriebliche Anlagen erwerben, errichten und betreiben. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Gesellschaft betätigen, gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 10.000.000 Euro übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder die/ der Betraute/ Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per-E-mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag SWP Entwurf Stand 06.08.2018

- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsabführungsverträge,
 - j) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag SWP Entwurf Stand 06.08.2018

- k) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - l) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
 - m) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - n) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
 - o) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
 - p) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat,
 - q) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - r) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - s) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
 - t) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - u) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 200 T€, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - v) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150 T€, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - w) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

§ 8**Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, den danach anzuwendenden aktienrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr betrauter Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam sowie sieben Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.
 - b) vier Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/n und einen/ eine Stellvertreter/in.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam teilt der Gesellschaft die Namen der nach Abs. 2 lit. a) nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit.
- (5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung/ Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (6) Von den Arbeitnehmern oder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Ein von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

§ 9**Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; insbesondere § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte) der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.

Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag SWP Entwurf Stand 06.08.2018

- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Potsdam GmbH“ abgegeben.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Aufsichtsratsunterlagen sind dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit den Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahestehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 500 T€,
 - b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenzen von 100 T€ übersteigt.
 - c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25 T€,
 - d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300 T€,

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag SWP Entwurf Stand 06.08.2018

- e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100 T€.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) w) keine Anwendung.

Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.

- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten. In diesem Fall ist von der Gesellschafterversammlung ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu ernennen, der die Gesellschaft repräsentiert.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag SWP Entwurf Stand 06.08.2018

- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag SWP Entwurf Stand 06.08.2018

- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14**Vergabe von Aufträgen**

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 15**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Synopse zu den beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (Stand 19.07.2017)

<p>Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Potsdam GmbH vom 07.07.2015</p>	<p>Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und die §§ 394, 395 AktG soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Darüber hinaus gelten – soweit auch Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes im Aufsichtsrat vertreten sind – die Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und die aktienrechtlichen Vorschriften, auf die in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) verwiesen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. <u>Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich</u> nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, <u>den danach anzuwendenden</u> aktienrechtlichen Vorschriften <u>und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages.</u></p>
<p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/ die Oberbürgermeister/ in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauender Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam;</p> <p>b) sieben Aufsichtsratsmitglieder, die auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Bestimmungen zur Berufung und Abberufung von Vertretern in Unternehmen von der Landeshauptstadt Potsdam entsandt werden.</p> <p>c) vier Aufsichtsratsmitglieder, die – soweit nicht das Drittelbeteiligungsgesetz Anwendung findet – im Rahmen einer freiwilligen Mitbestimmung aus der Mitte der Beschäftigten der Gesellschaft unter Beachtung der von der Gesellschafterin beschlossenen Wahlordnung gewählt werden.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr betrauter Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam <u>sowie</u> sieben Aufsichtsratsmitglieder, die auf <u>Grundlage eines</u> Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam <u>durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.</u></p> <p>b) vier Aufsichtsratsmitglieder, <u>die von den Arbeitnehmern gewählt werden.</u></p>
<p>(3) Der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam ist Vorsitzende/r des Aufsichtsrates. Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p>	<p>3) <u>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/ den Vorsitzende/n und einen/ eine Stellvertreter/in.</u></p>
<p>(4) Die Landeshauptstadt Potsdam teilt der Gesellschaft die Namen des nach Abs. 2 lit. a) betrauten Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie die Namen der nach Abs. 2 lit. b) von der Landeshauptstadt Potsdam entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit. Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Abs. 2 lit. c) werden vom Wahlvorstand der Gesellschaft übermittelt.</p>	<p>(4) Die Landeshauptstadt Potsdam teilt der Gesellschaft die Namen der nach Abs. 2 lit. a) <u>nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung von der Gesellschafterversammlung zu wählenden</u> Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit.</p>

Anlage 2: Synopse zur Änderung Gesellschaftsvertrag SWP Stand 31.07.2018

<p>Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Potsdam GmbH vom 07.07.2015</p>	<p>Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH</p>
<p>(5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung/ Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p>	<p>(5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung/ Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</p>
<p>(6) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p>	<p>(6) <u>Von den Arbeitnehmern oder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung</u> gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p>
<p>(7) Ein von der Landeshauptstadt Potsdam entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann von der Landeshauptstadt Potsdam jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.</p>	<p>(7) Ein <u>von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewähltes</u> Aufsichtsratsmitglied kann von der <u>Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung</u> jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>
<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder seine/ ihre Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens <u>sechs</u> Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p>



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0521

öffentlich

Betreff:

Grundstückserwerb Krampnitz

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 04.08.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
05.09.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) 50 Prozent der verfügbaren Bauflächen im Entwicklungsgebiet Krampnitz selbst erwirbt.

Diese Flächen sind in Erbbaupacht an Baugruppen und gemeinwohlorientierte Stiftungen/Entwickler*innen zu vergeben, um neue Wohnformen und Eigentumsmodelle zu ermöglichen, die günstige Mieten, nachhaltiges Bauen und mehr soziales Miteinander zum Ziel haben.

2. Der Oberbürgermeister wird weiter beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass weitere 50 Prozent der verfügbaren Bauflächen im Entwicklungsgebiet durch die Pro Potsdam erworben werden.

Diese Flächen sollen durch die städtische Wohnungsgesellschaft langfristig in den städtischen Wohnungsbestand integriert werden.

Arndt Sändig und Corinna Liefeld
Fraktionsvorsitzende

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam hat in den letzten Jahrzehnten nahezu alle ihre verfügbaren Bauflächen verkauft oder selbst entwickelt. Das erklärte Ziel, wieder einen Grundstock an öffentlichen Flächen aufzubauen und den Anteil des kommunalen Wohnungsbestandes am Gesamtwohnungsbestand in Potsdam auszubauen, kann vor allem im neuen Stadtteil Krampnitz in nennenswertem Umfang erreicht werden.

Die Stadt hat die Möglichkeit, die Grundstücke im Treuhandvermögen zum Verkehrswert zu veräußern. Überdies verfügt sie über die Möglichkeit, selbst Grundstücke zum Verkehrswert aus dem Treuhandvermögen zu erwerben.

Andernorts hat sich die Vergabe von Flächen in Erbbaupacht als eine zugleich klassische und äußerst moderne Form der Stadtentwicklung bewährt, die das städtische Vermögen vermehrt.

Durch Erbbaupacht und öffentliches Eigentum kann sozial ausgewogene Stadtentwicklung und klima- und umweltbewusstes Bauen nachhaltig gestärkt und unter öffentlicher Kontrolle zuverlässig gesichert werden.

Die vor kurzem öffentlich bekannt gewordene Erklärung der Stadtverwaltung, dass keine Handhabe existiere, den Immobilienkonzern Deutsche Wohnen AG verbindlich auf Mietobergrenzen zu verpflichten, zeigt, dass nur öffentliches Eigentum die Einhaltung des wohnpolitischen Konzepts garantieren kann.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

18/SVV/0521

öffentlich

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff: Grundstückserwerb Krampnitz

Erstellungsdatum 08.10.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
09.10.2018	SBV	X	
28.11.2018	HA	X	

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, darzulegen, wie die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Treuhandvermögen Krampnitz Grundstücke mit dem Ziel erwerben kann, sie den Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaften und/oder der Pro Potsdam zur Erbpacht zur Verfügung zu stellen.

Dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr ist im April 2019 Bericht zu erstatten.

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

18/SVV/0521

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion DIE aNDERE**Betreff:** Kommunale Grundstücke in Kramnitz

Erstellungsdatum 07.01.2019

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
30.01.2019	Finanzausschuss	x	
	SBV	x	
	Stadtverordnetenversammlung		x

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die DS 18/SVV/0521 in der folgenden neuen Fassung beschließen:

- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die städtische Wohnungsgesellschaft ProPotsdam GmbH im Entwicklungsgebiet Kramnitz mindestens 1.000 Wohnungen baut und die hierfür erforderlichen Grundstücke erwirbt.
- Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass Grundstücke für die Errichtung von mindestens 2.000 weiteren Wohnungen an Wohnungsgenossenschaften, Baugruppen oder gemeinwohlorientierte Träger vergeben werden.

Die Vergabe dieser Grundstücke soll nicht zum Höchstgebot erfolgen, sondern im Rahmen von Konzeptvergaben. Außerdem sollen die Grundstücke nicht verkauft werden, sondern durch Erbbaupachtverträge veräußert werden.

- Dazu ist ein Konzept zu erarbeiten, in dem Zielgruppen definiert und Grundsätze des Vergabeverfahrens festgelegt werden. Das Konzept soll der Stadtverordnetenversammlung im Oktober 2019 vorgelegt werden.

Begründung:

Das erklärte Ziel der Stadt Potsdam, wieder einen Grundstock an öffentlichen Flächen aufzubauen und den Anteil des kommunalen Wohnungsbestandes am Gesamtwohnungsbestand in Potsdam auszubauen, kann vor allem im neuen Stadtteil Kramnitz in nennenswertem Umfang erreicht werden.

Die Stadt hat die Möglichkeit, die Grundstücke im Treuhandvermögen zum Verkehrswert zu veräußern. Überdies verfügt sie über die Möglichkeit, selbst Grundstücke zum Verkehrswert aus dem Treuhandvermögen zu erwerben.

Andernorts hat sich die Vergabe von Flächen in Erbbaupacht als eine zugleich klassische und äußerst moderne Form der Stadtentwicklung bewährt, die das städtische Vermögen vermehrt.

Durch Erbbaupacht und öffentliches Eigentum kann sozial ausgewogene Stadtentwicklung und klima- und umweltbewusstes Bauen nachhaltig gestärkt und unter öffentlicher Kontrolle zuverlässig gesichert werden.

Die vor kurzem öffentlich bekannt gewordene Erklärung der Stadtverwaltung, dass keine Handhabe existiere, den Immobilienkonzern Deutsche Wohnen AG verbindlich auf Mietobergrenzen zu verpflichten, zeigt, dass nur öffentliches Eigentum und maßgeschneiderte Konzeptvergaben an Träger, die nicht gewinnorientiert arbeiten, die Einhaltung des wohnpolitischen Konzepts garantieren kann.

Katharina Tietz und André Tomczak
Fraktionsvorsitzende



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0743

öffentlich

Betreff:

Fläche für soziokulturelle Nutzung sichern

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 16.10.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

07.11.2018

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, als Gesellschafter der Stadtwerke Potsdam dafür Sorge zu tragen, dass die an das Freiland angrenzende Parkplatzfläche für eine soziokulturelle Nutzung rechtssicher vorgehalten wird.

gez. Janny Armbruster
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Mit einem einjährigen Vertrag wurde ein Zeitpuffer geschaffen, in dem die Rahmenbedingungen für den Weiterbetrieb des Freiland geklärt werden sollen. Dabei wurde die angrenzende Parkfläche nicht berücksichtigt. Es ist aber zweckmäßig, die Fläche in einer mit Freiland harmonisierenden Weise zu nutzen. Deshalb soll sie vorsorglich gesichert und bei den Überlegungen zum Freiland konzeptionell einbezogen werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0015

öffentlich

Betreff:

Gewerbebrache im Kirchsteigfeld entwickeln

Einreicher: Fraktionen SPD, Die LINKE, CDU/ANW

Erstellungsdatum 07.01.2019

Eingang 922:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
30.01.2019	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ inhaltlich mit dem Ziel zu überarbeiten, dass südlich des Hirtengrabens auf den Baufeldern entlang der Ricarda-Huch-Straße mehrgeschossiger Wohnungsbau und soziale Infrastruktur errichtet werden kann.

In jedem Fall soll gesichert werden, dass auf den Baufeldern entlang der Autobahn 115 die bisher geplante Bruttogeschossfläche für die Ansiedlung von Gewerbe im vollen Umfang realisiert wird.

Dazu soll geprüft werden, welche planungsrechtlichen Vorgaben getroffen werden müssen, um sicherzustellen, dass vor der Erteilung von Baugenehmigungen die zusätzliche Verkehrserschließung realisiert ist.

Eine Realisierung der Wohnbaurechte ohne vorherige oder gleichzeitige Realisierung der Gewerbebaurechte soll dabei nicht möglich sein.

Für die Wohnbauflächen sind Vorgaben für die Sicherung von Mietpreis- und Belegungsbindungen festzusetzen.

gez. P. Heuer H.-J. Scharfenberg M. Finken
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Seit mehr als zwanzig Jahren liegt die Gewerbefläche zwischen Kirchsteigfeld und der Autobahn 115 im Wesentlichen brach. Die Aktivierung dieser Gewerbepotentiale scheiterte bisher aus unterschiedlichen Gründen. Dabei gab es auch Bestrebungen, durch Erweiterung der planungsrechtlichen Möglichkeiten die vorhandenen Potentiale nutzbar zu machen. Zwingende Voraussetzung ist, dass das Gebiet durch eine weitere Straßenverbindung in Richtung Autobahnauffahrt erschlossen wird, um den zusätzlichen Verkehr nicht durch das Wohngebiet führen zu müssen. Dabei sind die bisher als Grünflächen ausgewiesenen Flächen als solche zu erhalten.

Um die Möglichkeit für eine baldige Realisierung zu schaffen, soll die planungsrechtliche Grundlage so angepasst werden, dass die Erschließung beispielsweise auch für Büroflächen realisiert werden kann. Mit den im Antrag formulierten Prämissen soll gesichert werden, dass die bisher mögliche Geschossfläche für Gewerbe nicht verringert und tatsächlich auch umgesetzt wird und zugleich Wohnungsbaupotentiale und soziale Infrastruktur auf einer dafür geeigneten Fläche geschaffen werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0034

öffentlich

Betreff:

Einrichtung eines Ernährungsrates prüfen

Einreicher: Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 08.01.2019

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

30.01.2019 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob ein Ernährungsrat einen Mehrwert für die Landeshauptstadt Potsdam sein kann und wie er am sinnvollsten organisiert werden kann. Dem Hauptausschuss ist bis März 2019 ein erster Zwischenbericht vorzulegen.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Ernährungsräte sind Werkzeuge, mit denen die Ernährungspolitik auf lokaler Ebene gestaltet werden kann. Sie bringen Menschen zusammen, um lokale, sozial und ökologische Ernährungssysteme zu schaffen. Nach großen Erfolgen vor allem im englischsprachigen Raum haben sich in Deutschland z. B. in Köln und Berlin erfolgreich Ernährungsräte gebildet.

Das Thema Ernährung ist aus der Stadtpolitik verschwunden. Zugleich steigt die Verunsicherung der Verbraucher. Die Diskussionen um den Klimawandel nehmen zu. Der Ressourcen- und Umweltverbrauch steigt stetig. Fehlernährung ist ein Massenphänomen. Parallel ist Lebensmittelverschwendung ein erhebliches Problem. Die Struktur der stadtnahen und urbanen Landwirtschaft, lokaler Produzenten und die Bedeutung der lokalen Lebensmittelindustrie liegt im Dunkeln. Genauso unbekannt sind die Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und soziale Themen, welche die Versorgung der eigenen Stadt lokal, regional sowie global hat.

Lokale Ernährungspolitik und Stadternährungsplanung ist ein für die Stadtentwicklung unausgeschöpftes Potenzial. Es besteht die Chance, ein gesundheitsförderndes, widerstandsfähiges, faires, transparentes und nachhaltiges Ernährungssystem aufzubauen. Konkret kann die Nahversorgung verbessert, die Entwicklung einer Infrastruktur für Direktvermarktung und regionale Produkte geschaffen, urbane Landwirtschaft in verschiedenen Formen begünstigt oder die Gemeinschaftsverpflegung optimiert werden. Des Weiteren kann die Ernährungsbildung durch die Stadt gefördert werden. Das Ernährungssystem sollte zu einem festen Bestandteil von Image und Identität der Stadt werden. Die genannten Potentiale lassen sich durch einen Ernährungsrat generieren, der systeminterne Akteure aus Erzeugung, Verarbeitung, Handel, Konsum und Entsorgung verknüpft.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0049

öffentlich

Betreff:

Bürger entlasten, Städte und Gemeinden unterstützen/
Zukunft des kommunalen Straßenausbaus sicherstellen

Einreicher: Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 09.01.2019

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

30.01.2019

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, die Landesregierung Brandenburg aufzufordern, das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg dahingehend zu ändern, dass die Beitragspflicht im kommunalen Straßenausbau abgeschafft wird.

Die Sicherstellung des kommunalen Straßenausbaus auf hohem Niveau ist von wesentlicher Bedeutung für eine zukunftsfeste Straßeninfrastruktur in der gesamten Fläche des Landes und benötigt daher auch weiterhin erhebliche Investitionen. Die bisher von den Anwohnern erhobenen Beiträge sollen daher durch einen angemessenen und dem Konnexitätsprinzip folgenden finanziellen Ausgleich des Landes an die Brandenburger Kommunen ersetzt werden.

Dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr ist bis Mai 2019 zu berichten

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen stößt auch in Brandenburg auf immer größere Akzeptanzprobleme. Viele Beitragspflichtige wurden in der Vergangenheit mit erheblichen Summen am Ausbau von kommunalen Straßen beteiligt. Die auf diesem Wege sanierten und ausgebauten Straßen werden jedoch regelmäßig nicht nur von den Beitragspflichtigen genutzt, sondern auch von der allgemeinen Bevölkerung. Nur durch einen grundlegenden Systemwechsel können die bestehenden Ungerechtigkeiten bei der Finanzierung des kommunalen Straßenausbaus im Land Brandenburg beseitigt werden. Anstelle der Beteiligung der Anwohner tritt dabei eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Ausbaurkosten.

Bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge, einschließlich der oftmals daraus resultierenden Gerichtsverfahren, entstehen nicht unwesentliche Personalkosten auf Seiten der Verwaltung, sowie durch die Einbeziehung externer Sachverständiger und Juristen. Unter anderem aus diesen Gründen wurden in anderen Bundesländern die Straßenausbaubeiträge bereits abgeschafft.

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Beitragspflicht im kommunalen Straßenausbau abgeschafft wird, insbesondere ist § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg dabei dementsprechend anzupassen.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0065

öffentlich

Betreff:

Kein Werben für's Sterben!

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 14.01.2019

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

30.01.2019

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird – auch in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) in den städtischen Betrieben - beauftragt, die zuständigen Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung und die Geschäftsführungen der städtischen Betriebe anzuweisen, Verträge zur Bewerbung des Bundeswehrdienstes zu unterlassen und in diesem Zusammenhang stehende Werbeverträge zu kündigen.

Katharina Tietz und André Tomczak
Fraktionsvorsitzende

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen: Klimatische Auswirkungen: **Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Seit einigen Monaten wirbt die Bundeswehr zusätzlich zur großformatigen Werbung an Bus- und Bahnhaltestellen auf Straßenbahnen der städtischen Verkehrsbetriebe in Potsdam (VIP). Die Bundeswehrwerbung sorgt dafür, dass die Camouflage-Farben von Kriegsgeräten zum großflächigen Erscheinungsbild Potsdams gehören. Die starke Werbepresenz der Bundeswehr stößt vermehrt bei vielen Potsdamer*innen auf Unverständnis und das aus nachvollziehbaren Gründen:

1. Die VIP GmbH verstößt mit der Bundeswehrwerbung wiederholt gegen ihr selbst auferlegtes Prinzip, parteiische und politische Werbung zu vermeiden.

Die Bundeswehr versteht sich keineswegs als politisch neutraler Akteur. So ist auch die Werbung für die Bundeswehr als politische Werbung einzuordnen. Dies zeigt sich insbesondere auch in der Behauptung, dass das Handeln der Bundeswehr das sei, „was wirklich zählt“. Diese Aussage würdigt politisches Handeln gegenüber militärischem Handeln offen ab. Die Bundeswehr stellt hier verbal das Prinzip der politischen Führung auf den Kopf – eine gefährliche Entwicklung für einen zentralen Baustein unseres politischen Systems.

Die VIP beweist mit der Bundeswehrwerbung einmal mehr ihre Einseitigkeit und Parteinahme für tendenziell konservative bis reaktionäre Politik. So haben die Potsdamer Verkehrsbetriebe in den letzten Jahren folgende Werbung zugelassen oder abgelehnt:

JA: Außenwerbung für den Kohlekonzern Vattenfall

NEIN: Werbung für das Volksbegehren "Keine neuen Tagebaue!"

JA: Werbespot der Initiative Mitteschön für den Aufbau der Garnisonkirchenattrappe

NEIN: Werbespot der BI "Für ein Potsdam ohne Garnisonkirche"

JA: Werbespot des Landesbauernverbandes

NEIN: Volksbegehren gegen Massentierhaltung

JA: Bundeswehr-Nachwuchswerbung

Es ist kaum zu akzeptieren, dass der Verkehrsbetrieb seit Jahren sehr einseitig Botschaften bewirbt, die im politischen Raum umstritten sind. Und es ist erst Recht nicht zu akzeptieren, dass der Oberbürgermeister die Auskunft darüber verweigert, ob und wieviel die Bundeswehr für ihre Werbung überhaupt bezahlt hat.

2. Die Werbung der Bundeswehr zielt insbesondere auf Kinder und Jugendliche ab.

Im Design von Computerspielen wird ein völlig verzerrtes Bild der Bundeswehrtätigkeit und ein Heldenmythos vermittelt, der Kriegseinsätze verharmlost und heroisiert. Die starke Fokussierung auf Jugendliche unterläuft das Verbot der UN-Kinderrechtskonvention, Kinder und Jugendliche für den Militärdienst anzuwerben. Minderjährige können sich der großflächigen Werbung nicht entziehen. Was im Sinne der Werbestrategie der Bundeswehr ist, sollte in einer Stadt, die Wert auf Kinder- und Jugendschutz legt, nicht geduldet werden.

3. Bundeswehrwerbung im öffentlichen Raum stellt eine Gefahr für traumatisierte Soldat*innen dar.

Der omnipräsenten Werbung auf den Straßenbahnen kann sich niemand entziehen. So ist es nicht verwunderlich, dass sich eine ehemalige Soldatin mit traumatisierender Kriegserfahrung in Afghanistan bei der Fraktion DIE aNDERE gemeldet hat, um auf die für sie fatale Wirkung der Bundeswehrwerbung aufmerksam zu machen. Die Betrachtung der Bundeswehrwerbung wirkt wie ein Trigger, der die Stresssituation vergangener Kriegserlebnisse bei den Betroffenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen in Erinnerung ruft. Da diese Erscheinungen sehr belastend sein können, werden mögliche Auslöser (Trigger) oft konsequent vermieden. Das kann so weit gehen, dass es zu einem generellen Rückzug aus dem sozialen Umfeld kommt (BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG 2018). Die Dunkelziffer an traumatisierten Soldat*innen ist nach Einschätzungen von Bundeswehrangehörigen sehr hoch. Das liegt auch daran, dass die Außendarstellung – gerade durch die heroisierende Bundeswehrwerbung – das „Bild des Soldaten in der Öffentlichkeit als eines starken, tapferen Beschützers“ fördert (CLAIR 2013). Für kranke Soldat*innen in der Bundeswehr ist in der Werbung kein Platz. Die Bundeswehrwerbung wirkt so doppelt belastend für kranke und ehemalige Soldat*innen: Sie fördert die Scham der Soldat*innen, über ihre Probleme zu reden und löst posttraumatische Stresssituationen aus, die zur Re-Traumatisierung führen können.

4. Die durchgehende Botschaft der Bundeswehrwerbung stellt kriegerische Auseinandersetzungen als einen Dienst an der Gesellschaft dar und leistet Vorschub für eine Militarisierung der Gesellschaft.

„*Mach was, was wirklich zählt*“ - so ein häufiger Bundeswehrspruch auf den Tramflächen. Die omnipräsenten Botschaften des militärischen Kampfs beeinflussen das gesellschaftliche Bewusstsein: Internationale Konfliktlösungen werden automatisch mit Kriegseinsätzen verbunden, die zumeist als leichtfertige Actionfilme oder Computerspielszenarien dargestellt werden. Die komplexe Realität der Konfliktursachen und ihrer möglichen sozialen Lösungen wird ignoriert. Dabei sollte friedliche Konfliktlösung und -prävention genau das sein, „was wirklich zählt“. Währenddessen sind Militärdienste viel mehr etwas, was soweit wie möglich vermieden werden sollte.

BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG (2018) Umgang mit psychisch und/oder physisch Einsatzgeschädigten in der Bundeswehr, unter

https://www.bundeswehr-support.de/bws/custom/domain_1/content_files/KRD-10-4-V1-FK.pdf

CLAIR, Johannes (2013) Bundeswehr-Veteran „Mein Leben dreht sich permanent um den Einsatz“, unter: <https://www.berliner-zeitung.de/bundeswehr-veteran--mein-leben-dreht-sich-permanent-um-den-einsatz--3850084>



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0101

Betreff:
Prüfung Erweiterung B-Plan Nr.19 im OT Groß Glienicke

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 18/SVV/0590

Erstellungsdatum 23.01.2019

Eingang 922: 24.01.2019

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

30.01.2019 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.11.2018 den Oberbürgermeister beauftragt, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie der Kinderbauernhof in Groß Glienicke übergangslos fortgeführt werden kann (DS 18/SVV/0590). Der Stadtverordnetenversammlung ist gemäß Beschluss bis zum 30.01.2019 Bericht zu erstatten.

Die Verwaltung legt hierzu folgende Informationen vor:

Nach umfassender Prüfung aller Möglichkeiten zur übergangslosen Fortführung des Kinderbauernhofs in Groß Glienicke kann festgehalten werden, dass eine übergangslose Fortführung des Kinderbauernhofs über eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 19 "Ehemaliger Schießplatz" bauordnungs- und planungsrechtlich nicht möglich ist. Wie im Bericht der Verwaltung an die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr vom 15.10.2018 dargestellt, sind daher verschiedene Alternativen zur Unterbringung des Kinderbauernhofs geprüft worden.

Das Ergebnis dieser Prüfung soll über diese Mitteilungsvorlage auch der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt werden.

Bisheriger Standort Eichengrund 1

Nach Auffassung der Verwaltung ist von einer formellen und materiellen Illegalität der ausgeübten Nutzung auszugehen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sowie außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen, somit im baulichen Außenbereich. Rechtsgrundlage zur Beurteilung der planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit bilden die Regelungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Fortsetzung der Mitteilung ab Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:

Die als Kinderbauernhof bezeichnete Nutzung stellt keine privilegierte Nutzung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dar. Sie hat zwar in irgendeiner Art mit Tieren zu tun, ist aber keine Landwirtschaft im rechtlichen Sinne. Zum Begriff "Landwirtschaft" enthält § 201 BauGB eine rechtlich bindende Legaldefinition:

§ 201 BauGB:

„Landwirtschaft i.S. dieses Gesetzes ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und Binnenfischerei.“

Der Begriff der Landwirtschaft selbst ist bestimmt durch die unmittelbare Bodenertragsnutzung aufgrund planmäßiger eigenverantwortlicher Bewirtschaftung. Erforderlich ist dabei eine ernsthafte Planung, um eine erfolgsversprechende Tätigkeit erwarten zu können. Es muss sich um ein auf Dauer gedachtes und auch lebensfähiges Unternehmen, zumindest einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb, handeln.

D.h. die Privilegierung ist gegeben, wenn die Voraussetzungen nach § 201 BauGB erfüllt sind.

Danach liegt hier kein landwirtschaftlicher Betrieb vor. Die Tiere, d.h. Ziegen, Schafe oder Kaninchen und Federvieh stellen rechtlich eine Hobby-Tierhaltung dar, die nicht unter die Privilegierung fällt. Laut Aussage des Grundstückseigentümers dienen diese Tiere keinem Erwerbszweck, sondern vor allem der Heranführung von Kindern an den Umgang mit Tieren („Streichelzoo“), also pädagogischen Zwecken. Auch werden die Tiere nicht überwiegend durch Futter ernährt, das auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Pachtland erzeugt wird.

Bei der ausgeübten Nutzung handelt es sich demnach um ein „sonstiges Vorhaben“, dessen Zulässigkeit in § 35 Abs. 2 BauGB geregelt ist.

Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. Die möglichen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange zählt § 35 (3) BauGB beispielhaft auf. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Flächennutzungsplan (Stand 2014) stellt die betreffenden Flächen als Wald dar. Der Landschaftsplan – Fachplanung Naturschutz – Arten und Biotopschutz stellt im Bereich des Grundstücks als Ziel den Schutz und die Pflege hochwertiger Biotopflächen und -strukturen dar. Insoweit werden diese öffentlichen Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Des Weiteren handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet, so dass Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt sind. Hinzu kommt die Entstehung einer Splittersiedlung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 7, wobei die größeren baulichen Anlagen (Haus 1, 2 und 3), die neu errichtet wurden, einschließlich der hier ausgeübten Nutzung nach der vorgenommenen Würdigung eindeutig geeignet sind, eine unerwünschte Siedlungsentwicklung im Außenbereich zu initiieren.

Insofern kann die Zulässigkeit des nicht privilegierten Vorhabens an dem Standort aus planungsrechtlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden.

Fraglich wäre daher, ob sich aus einem evtl. Bestandsschutz vormalig vorhandener baulicher Anlagen ggf. eine erleichterte Zulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB ergeben könnte.

Soweit bekannt, war an diesem Standort zu DDR-Zeit eine landwirtschaftliche Nutzung (Schweineställe) vorhanden.

Der Kinderbauernhof nutzt teilweise die errichteten Gebäude.

Haus 1: ein Stall für Ziegen, Schafe und Kaninchen

Haus 2: zwei Aufenthaltsräume für Kindergartengruppen

An der westlichen Grundstücksgrenze befinden sich einige kleinere bauliche Anlagen mit Einzäunungen, die der Haltung von Federvieh dienen.

Diese baulichen Anlagen, insbesondere die Häuser 1 und 2, die vom Verein Spatzennest e.V. angemietet wurden, sind neu aufgebaute Gebäude. Daran ändert die Tatsache nichts, dass sie ggf. von dem Verein erst angemietet wurden, als sie bereits fertig errichtet waren. Sie sind jedenfalls keine „Bestandsgebäude“ i.S. des planungsrechtlichen Bestandsschutzes.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB könnte einer Nutzungsänderung eines bisher als privilegierter landwirtschaftlicher Betrieb genutzten Gebäudes der Widerspruch gegenüber dem Flächennutzungsplan, Landschaftsplan sowie eine mögliche Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder der Entstehung einer Splittersiedlung nicht entgegen gehalten werden, sofern es darüber hinaus außenbereichsverträglich wäre.

Die Anwendung dieser Regelung ist jedoch nur unter bestimmten konkreten Voraussetzungen möglich, die alle gleichermaßen erfüllt sein müssen. Vorliegend scheitert sie aber bereits an Punkt a), wonach das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dienen müsste.

Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Die jetzt vorhandenen Gebäude sind, ggf. unter Verwendung vorhandenen Materials, aber ansonsten komplett neu aufgebaut worden. Dies war insofern erforderlich, als die vormals vorhandenen Schweineställe seit längerer Zeit ungenutzt und sichtbar verfallen waren. Daher war sowohl die ehemals privilegierte Nutzung nicht mehr vorhanden als auch die Bausubstanz abgängig. Insoweit lagen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zu keinem Zeitpunkt vor.

Die Nutzung, die zudem in ungenehmigt errichteten Gebäuden ausgeübt wird, ist daher formell und materiell als illegal anzusehen und kann auch nicht nachträglich genehmigt werden.

Ordnungsbehördliches Verfahren

- verfahrensrechtliches Vorgehen der Verwaltung und Wirkung von Rechtsmitteln

Dem Spatzennest e.V. als aktuellem Nutzer gegenüber ist die Nutzung der Außenanlagen und der Gebäudeteile, die von der KiTa Spatzennest genutzt werden, mit Bescheid vom 15.10.2018 untersagt worden. Diese Anordnung ist dabei nicht für „sofort vollziehbar“ erklärt worden, sondern geknüpft an die Bestandskraft der Verfügung.

Für den Verein bestand danach die Möglichkeit, durch Einlegen von Rechtsmitteln (Widerspruch und nachfolgend Klage) gegen diese Nutzungsuntersagung selbst zu bestimmen, ob und wann genau er der Anordnung Folge leisten muss. Mit Schreiben vom 13.11.2018 legte der Verein gegen den Bescheid vom 15.10.2018 Widerspruch ein. Das Widerspruchsverfahren läuft derzeit.

Um einen verfahrensrechtlichen Gleichklang gegenüber dem Eigentümer der Liegenschaft und dem Nutzer Spatzennest e.V. zu gewährleisten, wurde die gegenüber dem Eigentümer bereits ausgesprochene und für sofort vollziehbar erklärte Nutzungsuntersagung dahingehend abgeändert, dass die sofortige Vollziehung für die hier in Rede stehenden Gebäudeteile ausgesetzt wurde. Das bedeutet, dass die gesetzte Frist (17.10.2018) wegen des noch laufenden Widerspruchsverfahrens und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung obsolet ist und die Befolgung der Nutzungsuntersagung - soweit es die hier in Rede stehenden Gebäudeteile angeht - auch für den Eigentümer an die Bestandskraft geknüpft ist.

Verwaltungsseitig ist so - in der Erwartung, dass die jeweils Betroffenen die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe/Rechtsmittel ausschöpfen - sichergestellt, dass für den Kinderbauernhof ein unmittelbarer Druck zur Aufgabe mit ungewisser Perspektive nicht gegeben ist. Vielmehr kann die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel auch dazu genutzt werden, in engem Zusammenwirken mit der Stadt die hier bereits erfolgten Prüfungen zu einer alternativen Lösung intensiv fortzuführen und so intensiv an einem alternativen Standort für den Kinderbauernhof zu arbeiten.

Der Bereich Kindertagesbetreuung befindet sich zwischenzeitlich in enger Abstimmung mit dem Betreiber des Kinderbauernhofes "Spatzennest e. V." zu geplanten konzeptionellen Veränderungen in seinen Kita-Einrichtungen. Durch den Träger Spatzennest e. V. wurde ein geändertes Konzept für seine Kita-Standorte und den Kinderbauernhof eingereicht, das aber nicht standortgebunden ist. Der Konzeptentwurf befindet sich derzeit in Prüfung im Bereich Kindertagesbetreuung.

Alternativstandorte:

Bedarf:

Zum Projekt Kinderbauernhof wurden zur Ermittlung des Bedarfs die Angaben in der bauaufsichtlichen Feststellung vom 28.02.2018 zum Zustand auf dem Grundstück Eichengrund 1 herangezogen.

- Stall mit 3 Boxen – Ziegen (mind. 3), Schafe (mind. 2), Kaninchen
- 2 Aufenthaltsräume Kinder
- Toiletten
- bis zu 5 Gehege (Geflügel – Enten, Hühner, Gänse), nach Abgriff Luftbild ~ 1000 qm
- Heulager, Abstellmöglichkeiten, Geräte

Insgesamt dürfte für das Projekt dauerhaft eine Grundstücksfläche von ca. 2000 qm und Gebäude mit insgesamt mind. 100 qm Grundfläche benötigt werden.

Problematik:

Die Haltung von Kleintieren (Kaninchen, Meerschweine, Vögel, Schildkröten usw. usf.) ist in der Regel hinsichtlich des Rücksichtnahmegebots und der Gebietsverträglichkeit mit Blick auf die jeweilige Umgebung unproblematisch.

Ziegen und Schafe sind Großtiere, deren Ställe und Gehege nicht unter § 14 (1) BauNVO – Zulässigkeit von Nebenanlagen zur Kleintierhaltung – fallen.

Bei den Großtieren gehen der Gesetzgeber und die Gerichte von erheblichen, stärker störenden Auswirkungen aus. Ist die Tierhaltung mit der konkreten Eigenart des Baugebietes nicht zu vereinbaren, bspw. indem dort bspw. überhaupt keine Tierhaltung vorhanden ist, ist eine solche auch nicht zulässig.

D.h. innerhalb von Wohngebieten (nach Bebauungsplan oder nach § 34 BauGB) bzw. in deren unmittelbarer Nähe ist eine Zulässigkeit tendenziell nicht gegeben.

Bei einem potentiellen Standort im Außenbereich wiederum ist die Nutzung als sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) und (3) BauGB zu bewerten. Ein Kinderbauernhof ist, wie bereits oben dargestellt, nicht privilegiert.

Betroffene Nachbarn/Anwohner haben so immer ein Abwehrrecht. Das Rücksichtnahmegebot ist maßgeblicher Teil der Zulässigkeitsprüfung.

Der Kinderbauernhof benötigt daher dem Grunde nach ein Grundstück in einem Dorfgebiet mit vorgeprägter (Groß-) Tierhaltung, einen Innenbereich ohne schützenswerte Wohnnutzung, einen Außenbereichsstandort ohne beeinträchtigte öffentliche Belange (FNP, Landschaftsplan usw.) oder einen Bebauungsplan mit spezieller Festsetzung (ggf. auch im festgesetzten Gewerbegebiet möglich).

Betrachtete Alternativstandorte:

Die Grundstücke in den rechtsgültigen Bebauungsplänen Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9a, 11A, 14, 17, 18 und 21 – und damit fast die gesamte Ortslage – sind durchweg ungeeignet (Festsetzung als reine bzw. allgemeine Wohngebiete).

Gleiches gilt für die wenigen Innenbereichslagen nach § 34 BauGB (meist reine Wohngebiete im Bestand).

Daher bleibt realistisch in der engeren Auswahl neben den Standorten im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 19 nur ein weiterer Standort außerhalb dessen zu betrachten.

Die nachfolgend zusammengefasste Prüfung konzentriert sich daher auf die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ gelegenen Standorte 1 bis 4, sowie einen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ gelegenen Standort.

Standort 1 (im Bebauungsplan Nr. 19, Flurstück S 4/4; Flur 17) (s. beiliegende Grafik)

Bestandssituation:

- Waldfläche (LWaldG)
- hoher Naturhaushaltswert (NH-Wert) der Fläche (örtlich bedeutsam)
- hohe Wertigkeit als Lebensraum (insbesondere Vögel)
- bisher keine bauliche Nutzung und/oder Freiflächennutzung

bisherige Planung Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“:

- Erhaltung der Bestandssituation

Auswirkung infolge Verlagerung Kinderbauernhof:

- Waldumwandlung erforderlich
- Minderung des NH-Werts
- Betroffenheit der Artenschutzbelange

Bewertung:

- aufgrund der zu erwartenden erheblichen naturschutz-, artenschutz- und forstrechtlichen Betroffenheiten wird von diesem Standort dringend abgeraten.

Standort 2 (im Bebauungsplan Nr. 19, Flurstücke 56/3, 56/4, 56/7, 56/9; Flur 1)

(s. beiliegende Grafik)

Bestandssituation:

- mittlerer NH-Wert der Fläche (eingeschränkte Bedeutung)
- teilweise hohe Wertigkeit als Lebensraum (Zauneidechsen)
- Bestandteil der Pachtflächen Motorsportverein (Teilnutzung: Fahrerlager)

bisherige Planung Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“:

- weiterhin Nutzung durch Motorsportverein (Fahrerlager)
- ggf. temporäre Nutzung als Festplatz für Veranstaltungen im Ortsteil

Auswirkung infolge Verlagerung Kinderbauernhof:

- anteilige Verdrängung bisher geplanter Nutzungen
Fortsetzung der Mitteilungsvorlage "Prüfung Erweiterung B-Plan Nr. 19 im OT Groß Glienicke"
- Immissionskonflikte (Lärm) mit Motorsportanlage wahrscheinlich
- Auswirkungen auf die bestehende Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Motorsportanlage nicht ausgeschlossen
- Änderung Pachtvertrag Motorsportverein (Flächenreduzierung) erforderlich

Bewertung:

- Der Standort erscheint nur eingeschränkt geeignet. Für eine Ansiedlung käme vorzugsweise die südliche Teilfläche des bisherigen Fahrerlagers in Betracht.

Standort 3 (im Bebauungsplan Nr. 19, Flurstück 54/3; Flur 1) (s. beiliegende Grafik)Bestandssituation:

- mittlerer NH-Wert der Fläche (eingeschränkte Bedeutung)
- teilweise hohe Wertigkeit als Lebensraum (Zauneidechsen)
- Standort liegt im Bereich Altlastenverdachtsfläche
- Grenzlage zur Pachtfläche Motorsportverein (Übungsparcour)

bisherige Planung Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“:

- Freizeitnutzung (bisher ohne konkrete Nutzungszuweisung)

Auswirkung durch Kinderbauernhof:

- überwiegend keine wesentlichen Konflikte erkennbar
- Auswirkungen infolge Altlastenverdacht zurzeit noch nicht abschätzbar

Bewertung:

- Von den zur Prüfung gestellten Standorten ist Standort 3 am ehesten geeignet. Die Nutzung würde keine bisher vorgesehenen Nutzungen verdrängen. Potenzielle Immissionskonflikte (Lärm) mit der Motorsportfläche sind geringer als am Standort 2.

Standort 4 (im Bebauungsplan Nr. 19, Flurstück 293; Flur 17) (s. beiliegende Grafik)Bestandssituation:

- Waldfläche (LWaldG)
- mittlerer NH-Wert der Fläche (eingeschränkte Bedeutung)
- hohe Wertigkeit als Lebensraum (Zauneidechsen und Vögel)
- Standort liegt im Bereich Altlastenverdachtsfläche
- Nutzung durch Motorsportverein (Übungsparcour) - ohne Pachtvertrag

bisherige Planung Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“:

- Erhaltung als Waldfläche (LWaldG); ggf. untergeordnete Freiflächennutzungen

Auswirkung durch Kinderbauernhof:

- Waldumwandlung erforderlich
 - Minderung NH-Wert
 - Betroffenheit Artenschutzbelange
- Auswirkungen infolge Altlastenverdacht sowie vorhandene Betonteile aus Vorkriegszeit zurzeit noch nicht abschätzbar

Bewertung:

- Die zu erwartenden naturschutz-, artenschutz- und forstrechtlichen Betroffenheiten sind trotz des etwas geringeren NH-Wertes der Fläche ähnlich erheblich wie am Standort 1. Außerdem ist der Standort am ungünstigsten erreichbar (große Entfernung). Es wird daher von diesem Standort abgeraten.

Standort 5 - Potsdamer Chaussee (FS 465, 466, Flur 17) (s. beiliegender Luftbildauszug)Bestandssituation:

- Potsdamer Chaussee, MI1 im Bebauungsplan Nr. 21 "Potsdamer Chaussee" (Ergänzungspotenzial für zentrale Nutzungen)
- § 30 BauGB, zulässige Nutzung, keine unmittelbaren Nutzungskonflikte
- Wohnnutzung nur gegenüber, benachbart Grünflächen
- Flächengröße insgesamt 5.999 qm

Bewertung:

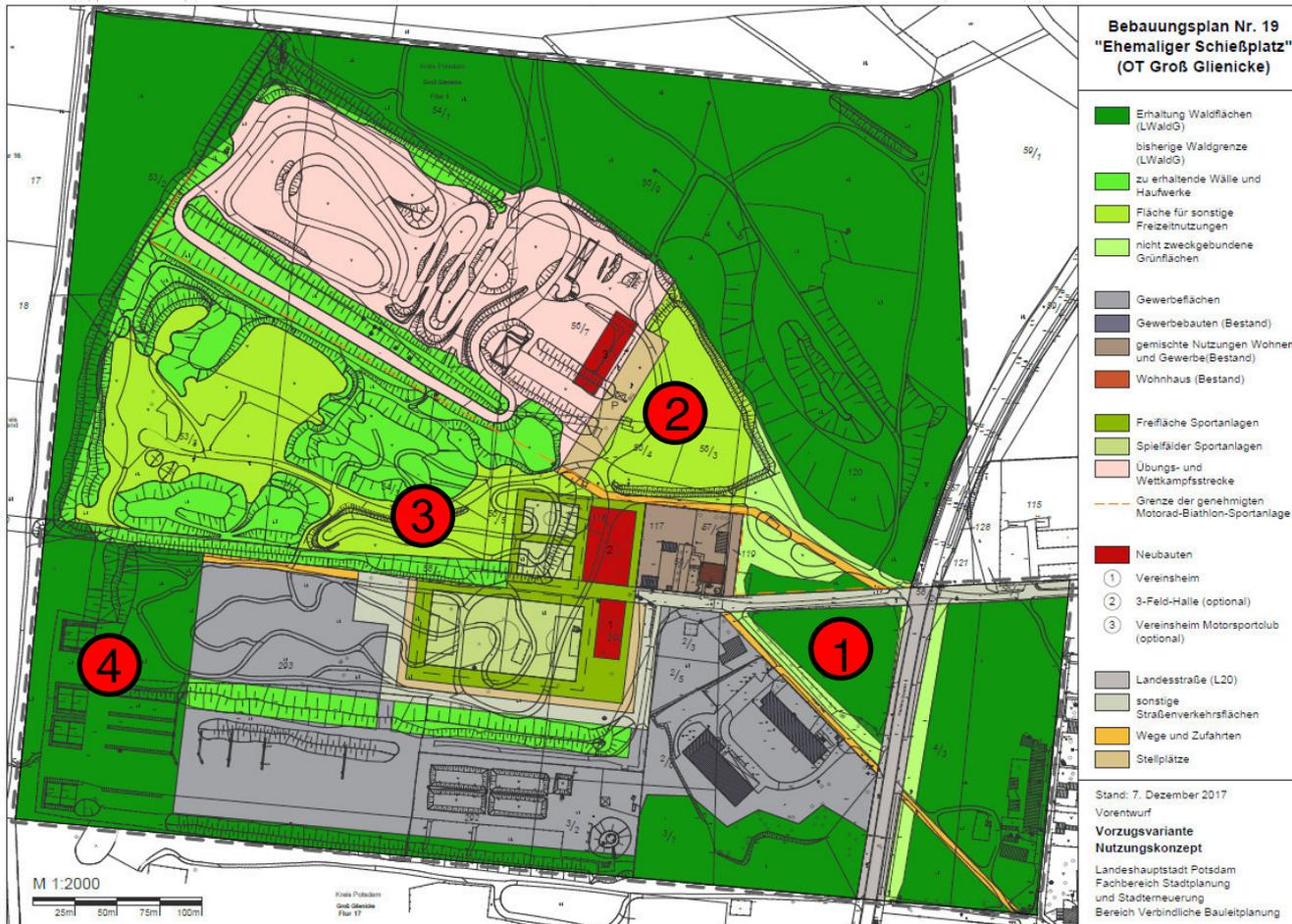
- Günstig gelegener und grundsätzlich zulässiger Standort, Flächenerwerb bzw. Pacht von privatem Eigentümer erforderlich.
- Nutzungskonkurrenz zu grundsätzlich bestehendem Potenzial ergänzender zentraler Nutzungen im Ortsteil

Schlussfolgerungen

1. Die Standorte 1 und 4 sind am wenigsten geeignet.
2. Von den Standorten 2 und 3 ist Standort 3 besser geeignet.
3. Alle Standorte innerhalb des Bebauungsplans Nr. 19 "Ehemaliger Schießplatz" sind relativ ungünstig an das Siedlungsgebiet angebunden. Die erforderliche Überquerung der L 20 birgt ein Gefahrenpotenzial, insbesondere für Kinder der unteren Altersgruppen ohne begleitende Aufsicht. Dieses Gefahrenpotenzial muss in der weiteren Konkretisierung reduziert werden.
4. Standorte außerhalb des Bebauungsplans Nr. 19 "Ehemaliger Schießplatz" haben keine Perspektive oder mit Blick auf Nutzungskonkurrenzen eine geringere Umsetzungschance.
5. Vorzugsstandort der Verwaltung nach dem bisherigen Stand der Prüfungen ist daher **Standort 3 im Bebauungsplan Nr. 19 "Ehemaliger Schießplatz"**.

Auf dieser Grundlage wird nun das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 19 "Ehemaliger Schießplatz" (OT Groß Glienicke) fortgeführt. Auf eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs kann in diesem Zusammenhang daher verzichtet werden. Im weiteren Verfahren sollen Gespräche mit dem Eigentümer der Flächen, die für eine Verlagerung des Kinderbauernhofs in Frage kommen, und dem Betreiber des Kinderbauernhofs durchgeführt werden.

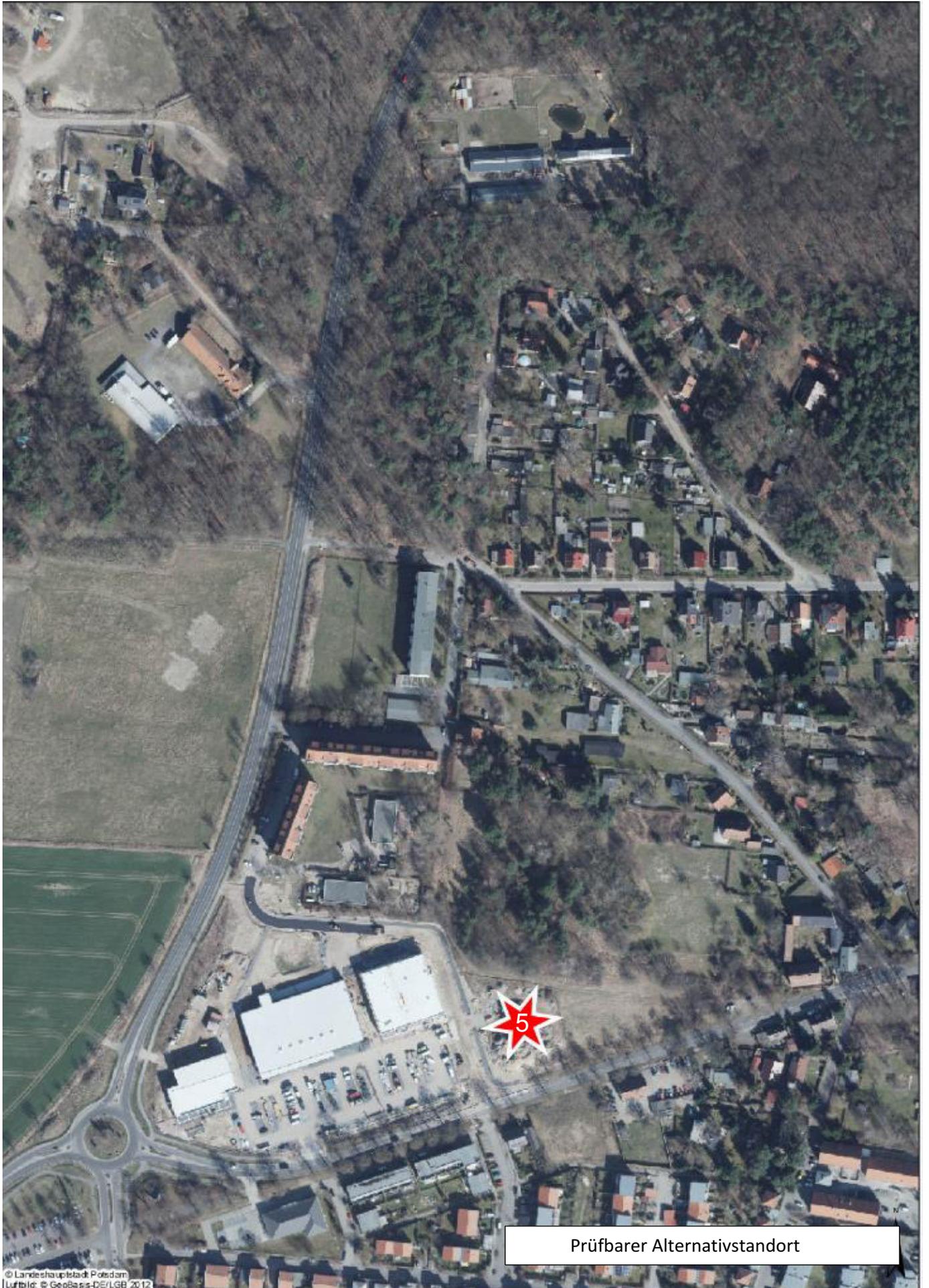
B-Plan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ (OT Groß Glienicke)



Planungsziele

- Errichtung Sportplatz/Sportanlage für Vereins- und Breitensport sowie Freizeit- u. Erholungsanlagen
- Gewerbegebiet (P20-Flächen)

 Prüfbare Alternativstandorte



Prüfbarer Alternativstandort